



## Ortsübliche Bekanntgabe

der 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt/Vogtl.  
**am Mittwoch, den 13. August 2025 um 18:00 Uhr**  
**im Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt**

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung  
Hinweis: Etwaige Frist- oder Formfehler der Ladung gelten als geheilt, wenn diese nicht spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden.
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 04.06.2025
  - 8.1. Aussprache
  - 8.2. Beschlussfassung
9. Grundsatzbeschluss zur möglichen Errichtung eines Windparks im Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtl. und Bergen (Ablehnung)
  - 9.1. Aussprache
  - 9.2. Beschlussfassung
10. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Vogtl.
  - 10.1. Aussprache
  - 10.2. Beschlussfassung
11. Vergabe von Dienstleistungen – Winterdienst 2025 – 2028  
- Los 1 – Neustadt / Siebenhitz -
  - 11.1. Aussprache
  - 11.2. Beschlussfassung
12. Vergabe von Dienstleistungen – Winterdienst 2025 – 2028  
- Los 2 – Neudorf / Poppengrün -
  - 12.1. Aussprache
  - 12.2. Beschlussfassung

13. Vergabe von Bauleistungen – Straßeninstandsetzung 2025 – Rissanierung - Tischvorlage -  
13.1. Aussprache  
13.2. Beschlussfassung
14. Grundstücksangelegenheit – Aneignungsrecht des Flurstücks 43/3 der Gemarkung Poppengrün  
14.1. Aussprache  
14.2. Beschlussfassung
15. Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden  
15.1. Aussprache  
15.2. Beschlussfassung
16. Sonstiges

In der Hoffnung, Sie begrüßen zu können, verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen



Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

Neustadt/Vogtl., den 05.08.2025

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neustadt wird die Bekanntmachung an 8 Verkündigungstafeln der Gemeinde Neustadt bekannt gemacht.

ausgehängt am: 05.08.2025 abgenommen am:

14.08.2025 

## Beschlussvorlage

**Kurzbezeichnung:** Grundsatzbeschluss zur möglichen Errichtung eines Windparks im Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtl. und Bergen (Ablehnung)

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. lehnt die Errichtung von Windenergieanlagen im Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtl. und Bergen ab und spricht sich gegen die dortige Ausweisung eines Windenergiegebietes aus.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die eins energie in sachsen und den Planungsverband Region Chemnitz über den Beschluss Nr. 1 zu unterrichten.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	13.08.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	30.07.2025		X						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangslage**

Nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) sind bis zum 31. Dezember 2027 1,3 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,0 % der Landesflächen im Freistaat Sachsen als Windenergiegebiete auszuweisen. Im Freistaat Sachsen werden die Windenergiegebiete in den Regionalplänen der Regionalen Planungsverbände ausgewiesen. Der Planungsverband Region Chemnitz hat ein Verfahren zur Aufstellung eines Teilregionalplanes Wind (ROPW) eingeleitet und aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 25. Januar 2024 die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. In den veröffentlichten Unterlagen wurde eine ca. 110 Hektar umfassende Fläche „Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtland und Bergen“ als Suchraum ausgewiesen.

Mit Beschluss Nr. 07/228/2024 vom 18. April 2024 hat der Gemeinderat auf die touristische Bedeutung des Gebietes um den Bezelberg sowie auf die im Suchraum existierenden Geotope sowie auf Brutstätten geschützter Arten hingewiesen.

Der Planungsverband wertet derzeit die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen aus. Ein weiterer Fortgang ist noch nicht erfolgt; insbesondere liegt noch kein Entwurf des Teilregionalplanes Wind (ROPW) vor. Das Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtland und Bergen ist gegenwärtig also nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen.

Unabhängig von dem Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplanes Wind (ROPW) können Vorhabenträger, die Zugriff auf die benötigten Flächen haben, beim Landratsamt Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb von Windenergieanlagen stellen. Derzeit sind keine Genehmigungsanträge anhängig. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 13. März 2025 hat die eins energie in sachsen aber ein entsprechendes Vorhaben vorgestellt. Laut übergebenen Unterlagen käme ein Genehmigungsverfahren in ca. 1-2 Jahren in Betracht.

### **2. Zuständigkeiten, Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB**

Für die Ausweisung eines Windenergiegebietes im Regionalplan ist der Regionale Planungsverband zuständig. Die Gemeinde wird im Planungsverfahren beteiligt und kann ihre Rechte geltend machen.

Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Anlagengenehmigungen ist das Landratsamt des Vogtlandkreises zuständig. In diesem Verfahren würde die Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB beteiligt und kann im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens geltend machen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 35 BauGB nicht vorliegen.

Solange keine wirksamen Windenergiegebiete festgelegt wurden, sind Anlagen zur Nutzung der Windenergie als sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
- die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Falls die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, darf die Gemeinde ihr Einvernehmen versagen. Die Anlagengenehmigung darf in dem Fall nicht erteilt werden. Wenn das

Landratsamt anderer Ansicht sein sollte, kann es das versagte Einvernehmen ersetzen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB); die Entscheidung wäre gerichtlich überprüfbar.

### 3. Ablehnungsgründe

Öffentliche Belange, die einem Windenergievorhaben entgegenstehen können, werden insbesondere in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannt. Zu diesen zählen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert sowie das Orts- und Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Einem im Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtland und Bergen geplanten Windenergievorhaben stünden diese Belange entgegen. Dabei ist anerkannt, dass Windenergieanlagen wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch außerhalb von Naturschutzgebieten unzulässig sein können, wenn sie zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, d. h. die Anlagen dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sind und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden werden. Ob dies der Fall ist, hängt von einer wertenden Betrachtung des jeweiligen Gebiets und der Würdigung im jeweiligen Einzelfall ab (*Söfker/Kment*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, 157. EL November 2024, § 35 Rn. 402; zu aus diesem Grund unzulässigen Windkraftanlagen: VG Chemnitz, Urteil vom 22. November 2005, Az. 3 K 1209/05, juris, Rn. 47; VG Chemnitz, Urteil vom 8. September 2005, Az. 3 K 1577/01, juris, Rn. 49).

Das Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtland und Bergen und der angrenzende Bereich, in dem sich u. a. der Bezelberg befindet, sind wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdig. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, da wichtige Sichtachsen massiv beeinträchtigt würden die Anlagen zum Orts- und Landschaftsbild in einen grob unangemessenen Widerspruch treten würden:

a) Der Suchraum ist Bestandteil des Naturparks Erzgebirge/Vogtland.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Naturparkverordnung wird mit der Unterschutzstellung bezweckt, die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung dauerhaft zu bewahren, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen sowie die Erholungsnutzung unter besonderer Beachtung der Belange des Naturschutzes und der kulturellen Eigenart des Gebietes zu entwickeln. Bezweckt wird insbesondere die Erhaltung, Gewährleistung und Entwicklung des Erholungswertes der Landschaft durch Formen des naturverträglichen Fremdenverkehrs, insbesondere in der Schutzzone II, die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, insbesondere in den Schutz zonen I und II, die Schaffung von Biotopverbundsystemen, die Bestandspflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten, die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem naturraumtypischen Erscheinungsbild, die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der historisch gewachsenen Siedlungs- und Gewerbestruktur, die Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung zum Erhalt und zur Förderung der kulturellen Traditionen und die Erhaltung und Förderung einer landschaftstypischen und standortgemäßen Landnutzung (§ 5 Abs. 2 Naturparkverordnung).

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe weit über 200 m und einem Rotordurchmesser von i. d. R. über 150 m würde den genannten Zwecken und dem Pflege- und Entwicklungskonzept (PEK) zuwiderlaufen. Eine nach § 9 Abs. 3

Naturparkverordnung erforderliche Erlaubnis bzw. das nach § 9 Abs. 4 Naturparkverordnung erforderliche Einvernehmen der Naturschutzbehörde dürfte nicht erteilt werden.

Das PEK sieht einen landschafts- und naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien nur **in für Windkraftanlagen ausgewiesenen Vorranggebieten** sowie im Bereich von **Gewerbegebieten** außerhalb naturschutzfachlich bedeutsamer Räume vor (5.2.3 PEK Kurzfassung S. 15). Beides trifft auf das Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtland und Bergen nicht zu. Es handelt sich weder um ein Gewerbegebiet noch um ein Vorranggebiet für die Windkraftnutzung.

Auch eine künftige Ausweisung als Windenergiegebiet kommt nicht in Betracht, da dem schwerwiegende Gründe entgegenstehen würden und der Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß WindBG mit anderen, besser geeigneten Standorten geleistet werden kann.

- b) Östlich des Waldgebietes zwischen Neustadt/Vogtland und Bergen befindet sich der Bezelberg mit einem bedeutsamen Aussichtspunkt, der von den Wirkungen der Windkraftanlagen im Waldgebiet massiv betroffen wäre.

Gemäß 7.1 PEK sind Sichtbeziehungen an bedeutsamen Aussichtspunkten für die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes offen zu halten (Kurzfassung S. 22).

Der Bezelberg ist in Karte 3 des PEK (Erholungseignung / Tourismus / freizeitrelevante Infrastruktur) und im Regionalplan als Aussichtspunkt mit der Bewertung „hoch“ ausgewiesen. Die 638 m hohe Erhebung befindet sich zwischen Suchraum und der Ortschaft von Neustadt und verfügt über ein Aussichtsplateau. Da nur die äußerste Bergkuppe waldbedeckt ist, bietet der Berg eine einzigartige Aussicht auf das nördliche und westliche Vogtland. Der Berg und das Waldgebiet haben eine hohe touristische Bedeutung. Um den Berg und durch das Waldgebiet verlaufen mehrere Wander- und Radwege. Am Bezelberg und in der angrenzenden Ortschaft befinden sich zahlreiche Ferienwohnungen.

Der Berg hat zudem kulturelle bzw. religiöse und ortsgeschichtliche Bedeutung als Veranstaltungsort für Gottesdienste. Der erste Gottesdienst auf dem Bezelberg fand am 3. Oktober 1990, dem Tag der Deutschen Einheit, statt. Es wird auf das als **Anlage** beigefügte Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Falkenstein-Grünbach vom 9. Mai 2025 verwiesen.

Aufgrund ihrer Dimension, der optischen Wirkungen der sich drehenden Rotoren, der unangemessenen Positionierung in einer naturnahen Landschaft und wegen der Nähe zu einem landschaftlich und ortsgeschichtlich bedeutsamen Aussichtspunkt würden Windkraftanlagen einen in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen Widerspruch zum Landschaftsbild erzeugen. Sie würden zudem der in 7.1 PEK genannten Maßnahme (Offenhaltung von Sichtbeziehungen von bedeutsamen Aussichtspunkten) zuwiderlaufen.

- c) Bei dem Suchraum handelt es sich fast ausschließlich um Wald, zu dem u. a. ein besonders geschützter Erlen-Eschen-Quellwald mit einer Fläche von 2718 m<sup>2</sup> gehört (Biotop-ID 1321-005).

Das PEK weist als **Oberziele** für das Handlungsfeld Natur und Landschaft u. a. den

- Erhalt und die naturnahe Entwicklung der kammnahen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldgebiete mit bedeutender klimatischer und hydrologischer Ausgleichsfunktion sowie

- die Sicherung und Entwicklung der Elemente des Biotopverbundes (Fließgewässersysteme, große ungestörte Waldbereiche, Grünländer)

aus (5.2.1 PEK, Kurzfassung S. 13).

Die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich Zuwegungen, Aufstellflächen etc. würde zur Zerstörung von Wald führen und dort Brandgefahr auslösen, was ersichtlich im Widerspruch zu den genannten Oberzielen stehen würde.

Im Waldgebiet leben zahlreiche besonders geschützte Tierarten, zu denen auch windkraftsensiblen Arten wie der Uhu (*Bubo bubo*) und der Schwarzstorch zählen. Für den Uhu sind in geringer Entfernung Fortpflanzungsstätten und für den Schwarzstorch Nahrungshabitate und Nahrungsflüge nachgewiesen.

Der Schwerpunkt im Bereich Artenschutz liegt laut PEK bei den besonders bedeutsamen Vorkommen von Vogelarten, wobei Artenschutzmaßnahmen u. a. zu Uhu, Schwarz- und Weißstorch relevant und umzusetzen sind (6.1 PEK, Kurzfassung S. 17).

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Waldgebiet würde auch diese im PEK verankerten Maßnahmen zum Artenschutz konterkarieren.

- d) Windkraftvorhaben innerhalb des Suchraums würden zudem die Erlebbarkeit bedeutender Geotope beeinträchtigen und damit in Widerspruch zu dem im PEK verankerten, wichtigen Handlungsfeld der Umweltbildung treten.

Der zwischen Neustadt und Bergen liegende Bereich hat besondere geologische Bedeutung, da sich in dem Gebiet vier Geotope als herausragende geologische Aufschlüsse befinden (Geotopnummern 1218, 1221, 1224 und der Poppenstein). Das Gebiet ist deshalb Bestandteil des Geo-Umweltparks Vogtland. Ziele sind die touristische Entwicklung, die Kenntlichmachung des geologischen Erbes, die Errichtung und Pflege von Naturlehrpfaden usw.

Die Attraktivität der Naturlehrpfade und deren Funktion für Umweltbildung und Erholung würden durch den von Windkraftanlagen ausgehenden Lärm, Schattenwurf, die Gefahr von Eisabwurf und die Verstellung von Sichtbeziehungen erheblich eingeschränkt.

Sowohl die an den Suchraum grenzende als auch die unmittelbar zum Suchraum gehörende Landschaft sind danach besonders schutzbedürftig und haben wichtige Funktionen für den Naturschutz, den Tourismus, die Naherholung und die Umweltbildung. Zudem existieren besonders schützenswerte Sichtbeziehungen, die durch Windkraftanlagen massiv beeinträchtigt würden.

In dem betroffenen Bereich sind Windkraftanlagen dem Orts- und Landschaftsbild deshalb grob unangemessen. Sie würden auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden.

Im Waldgebiet zwischen Neustadt und Bergen sind Windkraftanlagen deshalb bauplanungsrechtlich unzulässig. Ihrer Zulassung würde zudem den Vorgaben der Naturparkverordnung zuwiderlaufen.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Gemeinde Neustadt/Vogtl. Windenergievorhaben in dem genannten Bereich nachdrücklich ab und spricht sich entschieden gegen die Ausweisung eines Windenergiegebietes aus

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. lehnt die Errichtung von Windenergieanlagen im Waldgebiet zwischen Neustadt/Vogtl. und Bergen ab und spricht sich gegen die dortige Ausweisung eines Windenergiegebietes aus.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die eins energie in sachsen und den Planungsverband Region Chemnitz über den Beschluss Nr. 1 zu unterrichten.



# Pflege- und Entwicklungskonzept Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ Fortschreibung 2020/2021

Kurzfassung 13.04.2021



## **Impressum**

Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“  
Pflege- und Entwicklungskonzept Fortschreibung 2020/2021  
Broschüre zur Kurzfassung

Herausgeber: Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“  
Geschäftsstelle  
Schloßplatz 8  
09487 Schlettau

in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Bearbeitung: FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG  
Niederlassung Plauen  
Hradschin 10  
08523 Plauen

Redaktionsschluss:

Gestaltung, Satz, Repro, Druck: Druckerei Baumgärtel  
Dobenastraße 69  
08523 Plauen

Auflage: 100

Bezugsbedingungen:

Copyright:

Erscheinungsdatum:



## Vorwort

Im Südwesten des Freistaates Sachsen erstreckt sich im Kammbereich entlang der sächsisch-böhmischen Grenze der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, eine der reizvollsten Mittelgebirgslandschaften Deutschlands. Mit seinen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Mooren, blühenden Bergwiesen und des durch ein Netzwerk von Hecken gegliederten Offenlandes zählt er zu den letzten Paradiesen Deutschlands. Besonders jedoch prägte der Erzreichtum diese Landschaft. Die zahlreichen Zeugen der mehr als 800-jährigen Bergbaugeschichte sind Bestandteile des UNESCO-Weltkulturerbes „Montanregion Erzgebirge“. Der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ ist Lebensraum vieler europaweit seltener Tiere und Pflanzen sowie Erlebnis- und Erholungsraum seiner Gäste und Einwohner.

Das 2003 beschlossene Pflege- und Entwicklungskonzept dient als Handlungsgrundlage für den Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ als Träger des Naturparks für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Naturparkgebietes mit seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Grundlage für den Erholungswert.

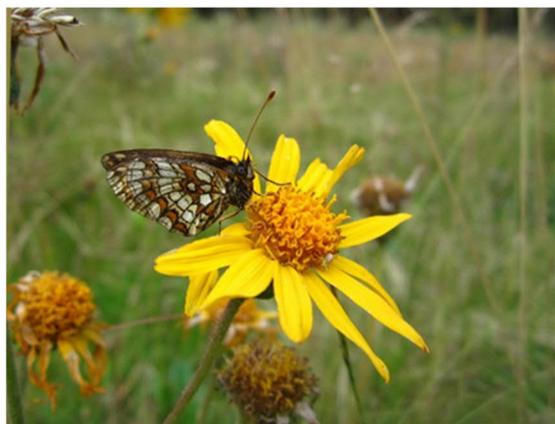
Mit der Fortschreibung dieses Konzeptes liegt nun die inhaltlich-strategische Orientierung für die Weiterentwicklung des Gebietes zur Modellregion für zukunftsfähiges, nachhaltiges Leben, Lernen und Wirtschaften in der nächsten Dekade vor.

Die Erarbeitung der Leitbilder, Entwicklungsziele und des daraus resultierenden Maßnahmenkonzeptes unterstützte eine fachbegleitende Arbeitsgruppe, in die auch die maßgeblichen Landnutzer einbezogen waren.

Wir danken allen Beteiligten für ihre aktive Unterstützung bei der Erarbeitung der vorliegenden Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes und wünschen uns eine zielorientierte Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Umsetzung bis 2032.

### Landrat Frank Vogel

Vorsitzender des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
	Impressum	0
	<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Planungsanlass und Zielstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Methodik der Fortschreibung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Bestandsanalyse</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Konflikt- und Defizitanalyse</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Leitbilder, Handlungsfelder und Ziele</b>	<b>12</b>
5.1	Leitbilder für den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“	12
5.2	Handlungsfelder und Ziele	13
5.2.1	Natur und Landschaft	13
5.2.2	Erholung und nachhaltiger Tourismus	14
5.2.3	Nachhaltige Kommunal- und Regionalentwicklung	14
5.2.4	Bildung für nachhaltige Entwicklung – BNE	15
5.2.5	Information und Kommunikation	16
5.2.6	Management und Organisation	16
<b>6</b>	<b>Evaluierung</b>	<b>16</b>
6.1	Evaluierung Maßnahmenübersicht	16
6.2	Empfehlungen aus der Qualitätsoffensive Naturparke 2018	19
<b>7</b>	<b>Maßnahmenzusammenfassung</b>	<b>19</b>
7.1	Natur und Landschaft	20
7.2	Erholung und nachhaltiger Tourismus	22
7.3	Nachhaltige Kommunal- und Regionalentwicklung	22
7.4	Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE	23
7.5	Information und Kommunikation	23
7.6	Management und Organisation	24
<b>8</b>	<b>Monitoring</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Ausblick</b>	<b>25</b>
	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>26</b>



## 1 Planungsanlass und Zielstellung

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung erklärte mit der Verordnung über den „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ (Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland) vom 9. Mai 1996 Flächen des Naturraums Erzgebirge/Vogtland zum Naturpark. Die Trägerschaft sowie die Entwicklung und Pflege des Naturparks wurde dem Zweckverband (ZV) Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ übertragen.

Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 3 Ziffer 1 der Naturparkverordnung „Erzgebirge/Vogtland“ entstand unter Trägerschaft des ZV ein Pflege- und Entwicklungskonzept (PEK), welches von seiner Verbandsversammlung 2003 beschlossen wurde. Nach 10 bis 15 Jahren ist eine Fortschreibung zur Kontrolle der bisher umgesetzten Maßnahmen, der erreichten Leitbilder und Entwicklungsziele sowie eine Anpassung an die aktuell bedeutsamen Erfordernisse notwendig.

Neben der standardmäßigen, vom ZV Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ auf Grundlage der Naturparkverordnung zu leistenden Überarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes ist einmalig eine teilweise Neubearbeitung zur Anpassung des PEK an aus Landessicht bedeutsame Herausforderungen, wie nachfolgend aufgeführt, erforderlich:

- Sicherung der Natura 2000-Ziele und -Gebiete für die regional bedeutsamen Schutzgüter des Mittelgebirges (Bergwiesen, magere Frischwiesen, Borstgrasrasen, Moore, Wälder, Wasserläufe und Sekundärbiotope der Montanregion mit ihren besonders schützenswerten Arten der Fauna und Flora),
- Schutz vor außergewöhnlichen Naturphänomenen durch präventiven Hochwasser-, Erosions-, Boden- und Moorschutz / Renaturierung von Mooren sowie
- zukunftsfähige Entwicklung in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus (Entwicklung des ganzjährigen Tourismus in Abstimmung mit den touristischen Leitbildern der Tourismusverbände Erzgebirge und Vogtland; Montanregion Erzgebirge; Einbinden der Auswirkungen des Wiederauflebens der Bergbautätigkeit, Bewahrung regionaltypischer Traditionen, Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen auf Grenzertragsstandorten/Steillagen).

## 2 Methodik der Fortschreibung

Der inhaltliche Aufbau der vorliegenden Unterlage richtet sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Verbands Deutscher Naturparke e.V. (VDN 2019). Sie gliedert sich in die folgenden 3 Module

- A - Bestand und Konflikte
- B - Leitbilder und Ziele
- C - Evaluierung und Maßnahmenplanung.

Die Grundlage für die Fortschreibung bildet das bestehende Pflege- und Entwicklungskonzept (PEK) in Text- und Kartenteil mit dem Stand 2003, das vom LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO DR. BÖHNERT & DR. REICHHOFF in Freital erarbeitet wurde. Weiterhin basiert die Fortschreibung auf dem Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung von Oktober 2019. Somit werden die Bestandsdaten im vorliegenden PEK nur durch tatsächlich vorhandene, neue Sachstände ergänzt. Die Grundlagen, die keiner Veränderung unterzogen sind, bleiben weiterhin bestehen. Dies führt auch dazu, dass nicht alle vorhandenen Karten, sondern nur die nachfolgend aufgeführten, im Rahmen der Fortschreibung überarbeitet wurden:

- Karte 3 Erholungseignung / Tourismus und Freizeit,
- Karte 4 Konflikte und Defizite,



- Karte 5 Leitbilder und Entwicklungsziele,
- Karte 6 Maßnahmen.

In der **Konfliktanalyse** wird der bestehende und zu erwartende Nutzungsdruck und seine Auswirkungen auf die unter § 5 der Verordnung zum Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ genannten Schutzzwecke dargestellt und untersucht. Da hinsichtlich des Naturschutzes keine Konflikte mit dem Schutzzweck der Verordnung zum Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vorhanden sind, werden die **Naturschutzfachlichen Defizite** der Konfliktanalyse vorangestellt.

Die **Leitbilder** für den Naturpark „Erzgebirge/ Vogtland“ ergeben sich für die in der Bestandsanalyse aufgezeigten Schwerpunktbereiche innerhalb der Handlungsfelder aus den bedeutsamen Zielsetzungen der Raumplanung, übergeordneter Vorgaben für die Naturparkplanung sowie weiterer Ziele und Strategien der einzelnen Interessensgruppen. Für die Erarbeitung der Leitbilder in der Schutzzone I zu den NATURA 2000-Schutzgebieten, werden die Behandlungsgrundsätze für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie herangezogen (LFULG 2020).

Die Grundlage für die **Evaluierung** bilden im Wesentlichen zwei Unterlagen, die über die Jahre der Naturparkarbeit mitgeführt und vom Zweckverband des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ zur Verfügung gestellt wurden sowie Gespräche mit ehemaligen und aktuell noch aktiven Protagonisten der Entwicklungsarbeit. Die Bewertung der umgesetzten Ziele und Maßnahmen aus dem PEK 2003 wurde maßgeblich von den an den Prozessen Beteiligten vorgenommen, wie z.B. die UNB der Landkreise Vogtland, Erzgebirge und Mittelsachsen sowie die Mitarbeiter des Zweckverbandes. Weiterhin stand eine Zusammenstellung zur Projektarbeit des ZV Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ von 1994 bis 2020 mit Angabe des jeweiligen Gesamtkostenrahmens bzw. der Eigenanteile zur Auswertung zur Verfügung. Hieraus lassen sich alle vom oder mit dem Zweckverband umgesetzten Projekte inkl. der angefallenen Kosten ablesen und Aussagen über die Laufzeit und die Bedeutung der Projekte ableiten. Zudem wird auf die Ergebnisse der Begutachtung im Rahmen der „Qualitätsoffensive Naturparke“ aus dem Jahr 2018 eingegangen, da auch hier Empfehlungen für die weitere Entwicklung auf Basis einer Stärken-Schwächen-Analyse gegeben wurden.

Die aktuelle **Maßnahmenplanung** ergibt sich aus dem Umsetzungsstand des Maßnahmenkatalogs des PEK 2003 und den aktuell überarbeiteten Leitbildern und Entwicklungszielen für den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Die ursprünglichen Themenbereiche des PEK 2003 werden den eingeführten Handlungsfeldern zugeordnet und weiterentwickelt.

Der Maßnahmenkatalog des PEK 2003 umfasst eine Reihe Maßnahmen, die für den gesamten Naturpark formuliert sind und z.T. auf konkrete Standorte in den jeweiligen Landkreisen abzielen. Bereits umgesetzte Maßnahmen bzw. nicht mehr relevante Maßnahmen entfallen entsprechend bzw. werden reduziert. Aus den aktualisierten Leitbildern und Entwicklungszielen sowie den noch bestehenden Defiziten und Konflikten ergeben sich neue Maßnahmen. In Kap. 7.4 erfolgt die Übersicht der Maßnahmen in Anlehnung an das PEK 2003 in tabellarischer Form. Die Kennzeichnung der Regionalisierung erfolgt über das Kürzel der Landkreise. Zudem werden die Zielsetzungen, Ansprechpartner und Priorität der Maßnahmen dargestellt. Eine Angabe zu Fördermöglichkeiten entfällt, da die Förderperioden aktuell im Wechsel begriffen ist und sich daher keine Aussagen für einen längeren Zeitrahmen ableiten lassen.



Die Maßnahmenplanung stellt keine abschließende Planung dar, sondern ist als grundsätzlich offenes Konzept zu verstehen, das entsprechend der formulierten Leitbilder und Ziele durch weitere Maßnahmen ergänzt werden kann. Eine Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs ist in kürzeren Abständen notwendig, mindestens dann, wenn sich neue Maßnahmen aufgrund aktueller Erfordernisse ergeben.

Der Überarbeitungsprozess zur Fortschreibung startete mit einem Auftaktermin im Kreis der begleitenden Facharbeitsgruppe im Januar 2020. In der Folge fanden die Datensammlung sowie einige bilaterale Termine zum aktuellen Sachstand und den wesentlichen Rahmenbedingungen statt. Eine Zwischenpräsentation wurde unter Pandemiebedingungen im Oktober 2020 durchgeführt. Bis Ende des Jahres bestand danach die Möglichkeit für alle Beteiligten, Inhalte zu ergänzen. Insgesamt sollte eine nicht zu umfangreiche Fortschreibung entwickelt werden, die sich v.a. auf die tatsächlichen beeinfluss- und umsetzbaren Aufgaben konzentriert.

### 3 Bestandsanalyse

Der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ erstreckt sich über die oberen Lagen von Vogtland und Erzgebirge im Süden und Südwesten von Sachsen entlang der Staatsgrenze zu Tschechien und liegt anteilig innerhalb der Landkreise Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen. Seine Gesamtfläche beträgt ca. 1.503 km<sup>2</sup>, wobei er mit einer Längsausdehnung von 120 km der längste Naturpark Deutschlands ist. Dabei erstreckt er sich über die Naturräume Vogtland, Elstergebirge, Westerbirge, Mittleres Erzgebirge und Ostergebirge. Der Naturpark ist hinsichtlich des Schutzzweckes in 3 Zonen untergliedert. In der Schutzzone I sind Naturschutzbelange von oberster Priorität. Bisher wurden sechs Gebiete mit insgesamt ca. 11.508 ha als Schutzzone I ausgewiesen. Die Schutzzone II (ca. 121.430 ha) dient der Erholung in der freien Landschaft unter Beachtung der Belange des Biotop- und Artenschutzes. Die Entwicklungszone mit ca. 17.407 ha umfasst die bebauten Bereiche und die künftig gemäß Schutzzweck nach § 5 für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung oder intensive Erholungsnutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereichs.

#### Schutzgebiete

Im Naturpark bestehen bisher 43 festgesetzte Naturschutzgebiete (ca. 3.983,2 ha), ein im Verfahren befindliches Naturschutzgebiet (ca. 38,6 ha) und 12 festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (37.876 ha). Für das LSG „Südliches Flöhatal und Mortelgrund“ (ca. 7.608 ha) wird das Verfahren im 1. Quartal 2021 eingeleitet. Von dem bereits im Verfahren befindliche LSG „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“ liegen nach der Unterschutzstellung ca. 2.554 ha im Naturpark. Von überregionaler Bedeutung ist die Meldung von 48 FFH-Gebieten (14.019 ha) an die EU. Weiterhin befinden sich 10 Vogelschutzgebiete (22.460 ha) im Gebiet.

#### Land- und Flächennutzung

Auf den Offenlandflächen im Naturpark stellt die **Landwirtschaft** nach wie vor den größten Flächennutzer dar, wobei sie trotz Bevölkerungsrückgang einen nach wie vor hohen Verlust an produktiver Bodenfläche und entsprechende Wirtschafterschwernisse durch Besiedlung, Verkehrswegebau und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu verkraften hat. Etwa 27% der Flächen des Naturparks werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Bodenqualität, des Reliefs und der klimatischen Bedingungen überwiegt die Grünland- gegenüber der Ackernutzung.



Der **Waldanteil** im Naturpark beträgt aktuell ca. 64 %. Laut Regionalplanentwurf für die Region Chemnitz 2015 ist die Waldmehrung auf einer Fläche von insgesamt ca. 883 ha (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) vorgesehen. Die Vorranggebiete „zum Schutz des vorhandenen Waldes“ erfüllen gleichzeitig mehrere regional besonders bedeutsame Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- bzw. Erholungsfunktionen) und weisen innerhalb des Naturparks eine Fläche von ca. 8.090 ha auf.

Aufgrund der jahrhundertelangen **Bergbaugeschichte** und dem daraus immer wieder erwachsenen Reichtum Sachsens genießt der Bergbau großes Ansehen in der Bevölkerung. Gemäß SWMA erlebt Sachsen zudem im Hinblick auf den **aktiven Bergbau** derzeit wieder eine intensive Phase der Erkundung seiner Erz- und Spatlagerstätten, wobei mehrere Unternehmen in naher Zukunft ihre Aktivitäten zur Erkundung sächsischer Erz- und Spatvorkommen beginnen oder fortführen. Im Gebiet des Naturparks liegen insbesondere verschiedene Bergbauberechtigungen in unterschiedlicher Größe vor, z.B. die Felder „Gottesberg II“ (z. B. Cäsium, Gallium, Kupfer, Zinn), „Klingenthal 2“ oder „Kuhberg“.

### **Klimawandel und Extremereignisse**

Über die Dekaden von 1961 bis 2010 konnte eine kontinuierliche Erwärmung mit einer Erhöhung von ca. 1 Grad zwischen der ersten und letzten Dekade festgestellt werden. Diese geht einher mit einer zunehmenden Anzahl an Sommertagen sowie einer nahezu flächendeckenden Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen. Insgesamt konnten seit 1961 abnehmende Niederschlagssummen in den Monaten April bis Juni und zunehmende Summen in den Monaten Juli bis September gemessen werden (SMUL 2015). Das Klimamodell WETTREG 2010 verdeutlicht zudem eine kontinuierliche Abnahme der mittleren Niederschlagssummen seit 1961 und prognostiziert bis zum Ende des 21. Jahrhunderts einen weiteren Rückgang. Die höchsten Niederschläge werden bedingt durch die Kammlage des Erzgebirges im Süden von Sachsen, also im Naturparkgebiet erreicht, allerdings gehen die Projektionen auch in diesem Gebiet von einer deutlichen Abnahme der Niederschläge im Sommerhalbjahr und einer tendenziell leichten Zunahme im Winterhalbjahr aus. Setzt sich diese zu erwartende Entwicklung weiter fort, so werden die zukünftigen Sommer durch zunehmende Hitze und Trockenperioden sowie häufigere und intensivere Starkregen geprägt sein, wobei längere trockene Witterungsabschnitte von Starkregenereignissen unterbrochen werden. Hinsichtlich der Wintermonate lässt sich aufgrund der Lage Sachsens in einer Übergangszone von atlantischem zu kontinentalem Klima eine dekadische Variabilität feststellen, sodass neben den Wintertemperaturen im langjährigen Trend auch die Variabilität der Winter zunimmt. So können sich zukünftig milde und regenreiche bzw. regenarme Winter mit kalten und teilweise schneereichen Wintern abwechseln.

Auswirkungen sind für die Landwirtschaft in zunehmendem Ertragsausfallrisiko, höherer Erosionsgefährdung und verstärkter Ausbreitung von Schädlingen zu erwarten. In der Forstwirtschaft sind insbesondere Anbaugelände der Fichte außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes durch ein höheres Risiko für Trockenstress und Borkenkäferbefall betroffen. Zudem sind die Gefahren für Waldbrände, Sturmschäden, Starkregen und Schneebruch erhöht.

Die Erhöhung der Temperatur und Zunahme von Extremereignissen wird zu Problemen in der ganzjährigen Wasserverfügbarkeit führen. Aufgrund der Höhenlage sind Bergländer und Mittelgebirge aus daraus resultierenden höheren Niederschlagsmengen weniger betroffen als das sächsische Tiefland. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserneubildung abnimmt und zu einem langfristigen Dargebotsrückgang führt. Auch wird in den kommenden Jahren von einem reduzierten mittleren Zufluss zu den Talsperren ausgegangen. Für das Erzgebirge wird ein



Rückgang des Gesamtabflusses von 20 % vorhergesagt, die Prognosen für Nordsachsen, das Elbtal und die Lausitz liegen dagegen mit 75 % deutlich höher.

Durch steigende Durchschnittstemperaturen und zunehmende Trockenperioden in Verbindung mit Grundwasserabsenkungen sind vom Klimawandel besonders wasserabhängige Ökosysteme wie z.B. Moore gefährdet. Gezielte Maßnahmen zur Revitalisierung von Mooren sind sinnvoll, insbesondere wenn sie nachhaltig gestaltbar sind und auf den Wasserrückhalt abzielen. Somit könnte das durch den Klimawandel bedingte Absinken des Grundwasserspiegels wesentlich geringer ausfallen, als das durch die Entwässerung der Moore zu Beginn der 70er Jahre der Fall war (SCHLUMPRECHT et al. 2006, EDOM et al. 2008, 2011). Der Klimawandel wird sich jedoch auch in einem veränderten Wachstum und einer veränderten Entwicklung bei Tier- und Pflanzenarten widerspiegeln. So können Veränderungen in der jahreszeitlichen Entwicklung, Veränderungen von Impulsgebern wie Wärme und Frost oder Veränderungen in den Lebenszyklen die Konkurrenzbeziehungen von Arten beeinflussen und bestehende Nahrungsnetze entkoppeln.

### Arten, Biotope und Biotopverbund

Die charakteristischen Biotoptypen sowie Pflanzen- und Tierarten sind im Pflege- und Entwicklungskonzept 2003 dargestellt. Das Auerhuhn gilt mittlerweile in Sachsen als ausgestorben (RL-Kategorie 0).

Im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ sind 13 **Arten nach Anhang II** der FFH-Richtlinie präsent. Davon besitzen die Flussperlmuschel und der Abbiss-Schneckenfalter ihren sächsischen Verbreitungsschwerpunkt im Vogtland und dabei überwiegend im Bereich des Naturparks. Zudem besitzen weitere bedeutsame Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie einen Verbreitungsschwerpunkt im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, wie z.B. Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*, Anh. IV) oder Arnika (*Arnica montana*, Anh. V).

Im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ sind insgesamt 34 **Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie vertreten. Sieben Lebensraumtypen haben dabei ihren Vorkommensschwerpunkt im Vogtland und/oder Erzgebirge.

Vom LfULG werden Kernflächen eines großräumig übergreifenden **Biotopverbundes** vorgeschlagen. Davon sind im Naturpark insgesamt 271,24 km<sup>2</sup> ausgewiesen. Diese bieten unter anderem eine gute Grundlage für die funktionale Sicherung des Biotopverbundes durch Initiierung regionaler Biotopverbundprojekte.

Naturentwicklungsflächen sind im Naturpark in Form von Totalreservaten (Naturschutz), sowie Naturwaldzellen und Flächen ohne Nutzung (FoN, Sachsenforst) vorhanden. Der Anteil dieser Flächen im Naturpark wird auf ca. 0,3 % geschätzt (VDN 2018D).

Im Sinne der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) sollten großflächige **Wildnisgebiete** vorzugsweise eine Größe von 10 km<sup>2</sup>, an flussbegleitenden Auenwäldern und in Mooren mindestens 5 km<sup>2</sup> aufweisen. Hierzu gehören weitgehend unzerschnittene Gebiete, die sich unabhängig vom Ausgangszustand ohne menschlichen Einfluss entwickeln können, z.B. nicht bewirtschaftete Wälder, Moore, Auen, Bergbaufolgelandschaften oder ehemalige Truppenübungsplätze. Potenziale für Wildnisgebiete sind im Naturpark auf einer Gesamtfläche von 420 km<sup>2</sup> vorhanden. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete (FROELICH & SPORBECK 2019):



- Kranichsee-Gebiet (21.501 ha)
- Wälder nördlich Oberwiesenthal (8.205 ha)
- NSG Steinbach (inkl. Standortübungsplatz) (4.309 ha)
- Buchenwälder südlich Olbernhau (2.715 ha)
- Töpferwald (2.705 ha)
- Wälder östlich Neuhausen (1.506 ha)
- Wälder nördlich Bad Brambach (736 ha)
- Hartmannsdorfer Forst (anteilig im NP mit 304 ha)

Das Mittelerzgebirge gehört zu den moorreichen Regionen Sachsens. Insbesondere im Kammbereich konnten sich durch hohe Wasserüberschüsse infolge des kühl-nassen Klimas und weiträumiger, abflussträger Muldenlagen weiträumige **Moorkomplexe** ausbilden. Im Rahmen der Projekte „Erzgebirgische Moore“ und drei grenzüberschreitenden Moorprojekten im mittleren Erzgebirge wurden seit 1999 zahlreiche Hochmoore im gesamten Naturpark durch Revitalisierungsmaßnahmen bearbeitet. Neben der Wiederherstellung der Lebensraumfunktion für zahlreiche spezialisierte Tier- und Pflanzenarten wird durch die Moorrevitalisierung ein bedeutender Beitrag zum Biotopverbund geleistet. Auch hinsichtlich der Klimaveränderung spielen intakte Moore als Speicher extrem großer Mengen atmosphärischen Kohlenstoffs eine wichtige Rolle (SBS 2014).

### **Kulturlandschaft und Landschaftsbild**

Der Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft resultiert im Besonderen aus dem Relief, Gewässern, Vegetationsstrukturen, der Flächennutzung sowie aus Landnutzungsmustern und Kulturlandschaftselementen, die einer Region eine bestimmte Eigenart und Identität verleihen.

Zu den dominierenden historischen Siedlungslandschaften zählen die im gesamten Unteren Erzgebirge und Teilen des Oberen Erzgebirges, dem Elstergebirge und unteren Vogtland vorkommenden Waldhufendörfer, die in ihrer Dominanz bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal besitzen. Die spät besiedelten höheren Lagen des Erzgebirges kennzeichnen besonders Werkweiler und Streusiedlungen. Eine weitere Besonderheit stellen Streusiedlungsbereiche vor allem im Erzgebirge dar, welche sich durch regellos angeordnete, locker besiedelte Räume sowie Einzelhäuser und Häuserzeilen auszeichnen, in denen der Anteil der bebauten Fläche deutlich unter 1% liegt. Geprägt sind die Kulturlandschaften im Naturpark besonders durch gewerblich-industrielle Nutzungen und den Bergbau. Besonders im Oberen Erzgebirge sowie angrenzend an Annaberg-Buchholz und Marienberg sind bis heute in großer Konzentration sichtbare Zeugnisse vorhanden, die maßgeblich den Landschaftscharakter prägen. Dies ist einer der Gründe, weshalb die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří im Jahr 2019 in die Liste der UNESCO-Welterbe aufgenommen wurde.

Aufgrund des Reliefs bzw. der Untergliederung des Offenlandes durch Heckenzüge, welche für die Eigenart einer Landschaft und damit die Bewertung der Schönheit besonders bedeutsam sind, sind großräumige Bereiche des Naturparks als besonders hochwertig eingestuft (u.a. die großräumigen Bereiche um Johanngeorgenstadt und Breitenbrunn sowie die Landschaften nördlich von Oberwiesenthal, zwischen Klingenthal und Muldenhammer oder östlich von Annaberg-Buchholz und Jöhstadt).

### **Erholung und nachhaltiger Tourismus**

Im Rahmen der Marketing- und Kommunikationsstrategie wurden in der Destination Erzgebirge 4 Schwerpunktthemen herausgearbeitet:



- sportlich & vital in (h)erzreicher Natur,
- Erlebnis Bergbau & Kulturschätze,
- Traditionshandwerk & Weihnachtswunderland sowie
- Eisenbahnromantik & Oldtimerträume.

Die Nachfrage in der Destination Vogtland besteht besonders aus den Trends Gesundheit, Aktivurlaub, Entschleunigung, zurück zur Natur und Regionalität. Die Destination Vogtland lässt sich durch „Sinfonie der Natur“, „klangvoll kultiviert“, „natürlich gesund“ und „familiär gewachsen“ beschreiben. Das Vogtland ist durch eine identitätsstiftende Tradition in Musik und Instrumentenbau sowie das Angebot der Gesundheitscluster der Sächsischen Staatsbäder in Bad Elster und Bad Brambach auf Basis natürlicher Heilmittel geprägt.

Als die drei wichtigsten Sport- und Aktivitätsnutzungen werden Wandern, Mountainbiking und Skilanglauf für den Naturpark genannt (VDN 2018D). Dabei übernehmen die über 3.000 km langen Wanderwege und die Mountainbike-Routen die Funktion der Besucherlenkung.

Der Winterurlaub spielt im Naturpark eine entscheidende Rolle und gilt als bedeutender Wirtschaftsfaktor. Allerdings sind aufgrund der eher milden Winter mit zunehmender Schneeunsicherheit der letzten Jahre insbesondere Möglichkeiten zur Ganzjahresnutzung und Alternativen gefragt.

### **Information und Kommunikation / Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Mit der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) soll nachhaltiges Denken und Handeln von Menschen geschaffen werden. Für die Naturparkarbeit hat sich dieses neue, gesetzliche Aufgabenfeld mit der Novellierung des § 27 BNatSchG im Jahr 2018 ergeben. Mit dem „Wartburger Programm“ wird für die Naturparke in Deutschland zudem das Ziel formuliert, bis 2030 „Bildungsregionen für nachhaltige Entwicklung“ zu werden, um Menschen zu einem nachhaltigen Leben zu befähigen (HORSTICK & SCHUBERT 2019).

Der Anteil der Umweltbildung und Kommunikation wird im Naturpark auf ca. 20 % geschätzt. Aufgrund der Längsausdehnung des Naturparks existiert keine zentrale Besucherinformationseinrichtung. Das System der Infopunkte hat sich bewährt. Diese finden sich bereits in den Aussichtstürmen auf dem Fichtelberg, dem Aschberg, dem Auersberg, dem Schwarzenberg sowie in Rechenberg-Bienenmühle am Freibad. In Planung für 2021 ist der Infopunkt auf dem Kapellenberg. Die Tafeltexte der Infopunkte werden in Deutsch, Englisch und Tschechisch angegeben. Die Zusammenarbeit des Naturparks mit offiziellen Bildungseinrichtungen wird auf ca. 100 Schulen und ca. 5 Kitas geschätzt (VDN 2018D). Wichtige Projektpartner mit Einrichtungen vor Ort sind weiterhin das Natur- und Umweltzentrum Vogtland in Oberlauterbach (NUZ), das Naturschutzzentrum Erzgebirge in Schlettau und das Kräuterpädagogisches Zentrum Sachsen in Schönheide sowie das Schloss Schlettau. Die zahlreichen Museen der Region bieten weitere wichtige Informationsorte für Besucher und Gäste des Naturparks. Als Wanderausstellungen sind derzeit zudem „NATUR erleben & verstehen“ und „Moore an der Grenze“ vorhanden. Die beiden Moorlehrpfade „Stengelhaide“ in Kühnhaide und „Siebensäure“ in Neudorf erhielten 2020 jeweils einen Bohlenweg und ein komplett neues Konzept. Ergänzt wird das Angebot zudem durch Bergbaulehrpfade (in Verbindung mit den Schaubergwerken in der Region), die über die Hochzeit des Bergbaus informieren. Weiterhin werden im Naturpark Führungen, Exkursionen und andere Aktivitäten angeboten, die das unmittelbare Erfahren und Erleben der Natur ermöglichen (z.B. Vogelstimmenwanderung, Moorexkursionen, Kräuterwanderungen etc.).



In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Naturpark kostenlose Informationsblätter „NATUR erleben und verstehen“, die sich jeweils mit verschiedenen Themen oder aktuellen Aufgaben befassen und somit über die Naturparkarbeit informieren. Über das aktuelle und vielfältige Veranstaltungsangebot informiert zudem der Online-Kalender auf der Homepage der Naturparkverwaltung. Weitere Informationsmedien stellen Faltblätter mit aktuellen Informationen zum Naturpark, Unterrichtsmaterialien für Schulklassen, Veröffentlichungen sowie Filmbeiträge dar. Auch diese Materialien werden teilweise in tschechischer sowie englischer Sprache angeboten.

## **Management und Organisation**

Zu den hoheitlichen Aufgaben des Zweckverbandes zählen das Schutzgebietsmanagement in Bezug auf die Ziele des Naturparks sowie die Einbeziehung öffentlicher Stellen bei der Vergabe von Fördermitteln inkl. Anforderung der Stellungnahme des ZV.

Es werden folgende Schwerpunktaufgaben übernommen:

- Naturschutz- und Landschaftspflege (30%),
- Management und Organisation (20%),
- Erholung und nachhaltiger Tourismus (20%),
- Umweltbildung und Kommunikation (20%) sowie
- Nachhaltige Regionalentwicklung (10%),
- darunter Mitarbeit im LEADER-Management der 7 LEADER-Regionen im Naturpark (5%).

Der Naturpark ist als Träger öffentlicher Belange (TÖB) anerkannt.

Als Alleinstellungsmerkmal des Naturparks wird die waldreiche, stark gegliederte Landschaft verbunden mit Schneesicherheit trotz des anhaltenden klimatischen Wandels gesehen (VDN 2018B).

## **4 Konflikt- und Defizitanalyse**

Folgende **naturschutzfachliche Defizite** sind zu verzeichnen:

- Der Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" erfüllt noch nicht die für seine Schutzkategorie geltende Forderung, zu mehr als 50% aus festgesetzten Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebieten zu bestehen. Zur Erfüllung ist die Ausweisung aller geplanten LSG Voraussetzung.
- Für NSG und LSG aus DDR-Zeiten fehlen größtenteils aktualisierte Verordnungen. Diese sind, entsprechend der Regelungen dazu im BNatSchG i. V. m. SächsNatSchG rechtsanzugleichen.
- Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Landschaftspflege für das Offenland tritt immer wieder das Problem der ungeklärten Förderung auf. Der Erhalt dieser Kulturlandschaft, vor allem der Bergwiesen, mageren Frischwiesen und Borstgrasrasen ist aufgrund mangelnder langfristig wirksamer Alternativen jedoch nur mit Fördermitteln möglich.
- Nicht umgesetzte Artenschutzmaßnahmen aus dem PEK 2003
- Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand (C)
- Nicht umgesetzte Biotoppflegemaßnahmen aus dem PEK 2003
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit mittlerem bis schlechtem Erhaltungszustand
- Fehlende Verwertungsmöglichkeiten von Schnittgut aus der Bergwiesenpflege (Material ist für Biogasanlagen zu langfädig und besitzt nur geringen Brennwert, keine kontinuierliche Verfügbarkeit, lange Transportwege durch dezentrales Aufkommen)



Konflikte als Zusammenstoß der verschiedenen Nutzungsinteressen mit dem Schutzzweck des Naturparks sind folgende:

#### **Naturschutz/Forstwirtschaft/Klimawandel:**

- Mögliche Beeinträchtigung des Trinkwassers durch verstärktes Ausspülen von Huminstoffen. Lösungsfindung durch Projektgruppe „TriWaMo – Trinkwasser und Moorschutz“: auf der Grundlage von Forschungsergebnissen sollen passende Handlungsszenarien entwickelt werden, die die Gefahr der Trinkwasserbelastung unterbinden und parallel einen Moorschutz ermöglichen.

#### **Siedlungswesen**

- regionsuntypische und landschaftsunangepasste bauliche Gestaltung von Wohnbauten

#### **Landwirtschaft:**

- regionsuntypische und landschaftsunangepasste bauliche Gestaltung von landwirtschaftlichen Produktionsanlagen
- Nutzungsaufgabe von Grenzertragsböden oder Splitterflächen (meist in der Nähe von Ortschaften)
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung mäßig bis stark wasser- bzw. winderosionsanfälliger Flächen
- Intensivierte Landwirtschaft: hoher Düngemittel- und Pestizideinsatz, Wegfall von Ackerrandstreifen und Bracheflächen, Großfelderwirtschaft: Verlust der Kleinteiligkeit, Verlust von Heckenstrukturen
- Fehlende regionale Verwertungsmöglichkeiten für die für die vorrangige Grünlandbewirtschaftung notwendige Tierhaltung
- Umnutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen zu Standweiden für Weidetiere, die ohne landwirtschaftlichen Bezug aus reinem Hobbyzweck gehalten werden (v.a. Pferde)

#### **Forstwirtschaft:**

- Wildschäden (Verbiss, Schälschäden, landwirtschaftliche Schäden und Biotopschäden durch Schwarzwild)
- örtlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes durch die forstliche Bewirtschaftung
- Zuwachsen von Sichtbeziehungen
- Aufforstung von landschaftsprägenden, die Qualität der Erholungsnutzung maßgeblich steigenden Grünlandflächen, abgesehen von Konflikten mit Arten- und Biotopschutzbelangen

#### **Bergbau:**

- bestehende Bergbaualllasten
- Aktiver Abbau, Betrieb von Steinbrüchen
- Haldenstandorte (aktiv und stillgelegt)
- Wiederaufnahme des unterirdischen Rohstoffabbaus und damit verbundene Erhöhung der Immissionen und des Verkehrsaufkommens zum Transport



**Wasserwirtschaft:**

- naturferner Fließgewässerausbau z.B. Verrohrung und Querverbauung

**Industrie, Handwerk und Gewerbe:**

- regionsuntypische und landschaftsunangepasste bauliche Gestaltung von Gewerbe- und Industriebauten
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Verfall ungenutzter Industriestandorte

**Erholung und Tourismus:**

- regionsuntypische und landschaftsunangepasste bauliche Gestaltung von öffentlichen Anlagen für Sport und Tourismus
- intensiver unregelmäßiger Wintersport
- Erweiterung des touristischen Angebotes bei fehlender optimaler Ausnutzung der vorhandenen gleichartigen Infrastruktur und ungeklärter Nachfrage sowie Umweltverträglichkeit
- Konzentration des Tourismus auf bestimmte Schwerpunkte, verstärkte Förderung der Tourismusentwicklung in bereits stark touristisch genutzten Gemeinden
- permanent zunehmender, unkontrollierbarer Drohneneinsatz in artenschutzfachlich sensiblen Bereich

**Verkehr:**

- Gleichbleibend hoher bzw. nur geringfügig sinkender Individualverkehr
- Weitere Flächenversiegelung durch Ausbau des Verkehrsnetzes (Neubauvorhaben)

**Regenerative Energiegewinnung:**

- Betrieb Windkraftanlagen bzw. Errichtung weiterer Anlagen
- unzureichende Mindestwasserabgabe und fehlende Fischtreppe bei Betrieb von Wasserkraftanlagen bzw. Errichtung weiterer Anlagen
- Photovoltaikanlagen auf Freiflächen

## 5 Leitbilder, Handlungsfelder und Ziele

### 5.1 Leitbilder für den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Für den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ werden unter Beachtung der Schutzgebietsverordnung und der Regionalpläne nachfolgende grundlegende Leitbilder aufgestellt:

- Ganzheitliche Entwicklung des Naturparks durch Verknüpfung sozioökonomischer, umweltgerechter und mittelgebirgstypischer Aspekte,
- Erhaltung und Entwicklung naturverträglicher Formen von Erholung und Tourismus,
- Schutz, Pflege und Entwicklung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft,
- Schutz, Pflege und Entwicklung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes des oberen Erzgebirges und des oberen Vogtlands,
- Bewahrung und Entwicklung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes als Form des Klimaschutzes sowie in Anpassung an den Klimawandel und
- Umsetzung der Strategie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE.



## 5.2 Handlungsfelder und Ziele

### 5.2.1 Natur und Landschaft

Gemäß den Leitbildern zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung eines **leistungsfähigen Naturhaushaltes**, sowie der **historisch gewachsenen Kulturlandschaft** werden für das Handlungsfeld Natur und Landschaft folgende Oberziele verfolgt.

- Bewahrung der vielgestaltigen Landschaftsräume Vogtland und Erzgebirge mit besonderer Vielfalt von Flora und Fauna unter Bewahrung und Einbindung landschaftstypischer Strukturen.
- Bewahrung und Weiterentwicklung der überregional bedeutsamen Kulturlandschaft Erzgebirge sowie der des Vogtlands und Bewahrung der regional typischen Landschaftsbilder.
- Erhalt und naturnahe Entwicklung der kammnahen naturschutzfachlich bedeutsamen Waldgebiete mit bedeutender klimatischer und hydrologischer Ausgleichsfunktion.
- Erhalt abwechslungsreicher Landschaftsstrukturen durch umweltgerechte Landwirtschaft, extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland und vorwiegend kleinflächige Aufforstungen nur unter der Voraussetzung, dass sie der Bewahrung der landschaftlichen Vielgestaltigkeit nicht entgegenstehen.
- Besonderer Schutz von Böden in Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren.
- Erhalt und Regenerierung von Bergwiesen, mageren Frischwiesen und Borstgrasrasen als charakteristische Elemente des Berglandes.
- Erhalt naturnaher Biotope wie Moore, Quellbereiche, Sümpfe, Feucht- und Nasswiesen als natürliche Kohlenstoffspeicher sowie Erhalt offener Felsbildungen.
- Sicherung und Entwicklung der Elemente des Biotopverbundes (Fließgewässersysteme, große ungestörte Waldbereiche, Grünländer)
- Schutz, Pflege und Entwicklung aller ausgewiesenen und geplanten Schutzgebiete.
- Bewahrung der grenzübergreifenden Beziehungen des Naturhaushaltes zu benachbarten Naturräumen.
- Sicherung des Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit der Landschaft.
- Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, ökologische Landwirtschaft zur Reduzierung der Stickstoffeinträge.

Hinsichtlich der Bewahrung und der Entwicklung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes in **Anpassung an den Klimawandel** werden folgende Oberziele verfolgt:

- Schutz vor außergewöhnlichen Naturphänomenen durch präventiven Hochwasser-, Erosions-, Boden- und Moorschutz.
- Sicherung landwirtschaftlicher Erträge durch geeigneten Erosionsschutz und die Verwendung von trockenoleranten und Hitze verträglichen Kulturarten und Anbausorten.
- Entgegenwirken der Erosion auf weiterhin ackerbaulich genutzten Flächen durch zusätzliche gliedernde Strukturen und angepasste Bewirtschaftung
- Gezielter Waldumbau durch Verwendung heimischer Baumarten zur Erhöhung des Anpassungspotenzials hinsichtlich der Klimaentwicklung.
- Gezielte Renaturierung von Gewässern und Auenbereichen.
- Verbesserung der Gewässermorphologie und Erhöhung der Durchgängigkeit von Fließgewässern.
- Schaffung großräumiger zusammenhängender Natura 2000- und Biotopverbundflächen zur Gewährleistung der Wanderung von Arten in klimatisch günstigere Räume.
- Schutz, Pflege und Revitalisierung von Mooren zur Bindung von atmosphärischem Kohlenstoff.
- Sicherung von Offenlandbereichen in Talräumen als Dauergrünland zum Schutz vor Erosion.



## 5.2.2 Erholung und nachhaltiger Tourismus

Für den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ gilt als Leitbild der Erhalt und der Ausbau **naturverträglicher Formen von Erholung und Tourismus**. Dazu sind folgende Entwicklungsziele zu verfolgen:

- Fokussierung auf naturverträgliche, nachhaltige und klimafreundliche Erholungsnutzung.
- Anpassung touristischer Angebote hinsichtlich der zunehmenden Schneeunsicherheit und Fokussierung auf Ganzjahresangebote.
- Beschränkung touristischer Nutzungen in der Schutzzone I auf störungsarmen Ski- und Wandertourismus auf bereits ausgewiesenen Routen. Grundsätzlicher Verzicht auf eine zusätzliche touristische Entwicklung.
- Ausbau touristischer Infrastruktur außerhalb von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern.
- Verstärkte Fokussierung auf Qualitätswanderwege und der entsprechenden Zertifizierung alle drei Jahre.
- Ausbau der touristischen Infrastruktur mit Besucherlenkung, v.a. in Landschaftsschutzgebieten.
- Ausrichtung der Besucherlenkung nach unterschiedlichen Nutzergruppen über ein attraktives und bedarfsgerechtes Wegeangebot und gezielte Ablenkung von Besucherströmen.
- Reaktivierung alter Bahnstrecken und Ausbau des ÖPNV unter Fokussierung auf Antriebsformen durch erneuerbare Energien.
- Ausbau des Naturtourismus hinsichtlich Umweltbildung, Naturbeobachtung und Naturaktivitäten mit Bezug zum Klimaschutz sowie Verbindung von Gesundheit und Natur im Bereich von Kur- und Erholungsorten.
- Verstärkte Zusammenarbeit mit tschechischen Partnern, Bündelung touristischer Angebote hin zu grenzübergreifenden Angeboten.
- Ausbau des inländischen und grenzüberschreitenden touristischen Angebots in der Montanregion Erzgebirge als UNESCO-Weltkulturerbe.
- Erhalt der vielfältigen Sachzeugen des historischen Bergbaus sowie weitere nutzungsbedingte Strukturen wie aufgelassene Steinbrüche, Trockenmauern und Lesesteinrücken als ökologisch und kulturgeschichtlich bedeutsame Landschaftselemente.
- Marketing mit zunehmender Verknüpfung von Kultur, Kulinarik, Tradition, Erholung, Landschaftserleben und Sportaktivitäten zur Steigerung von längerfristigen Übernachtungsreisen.
- Herausstellen der Bergbaukultur, des Handwerks, der Weihnachtstradition und nostalgischen Eisenbahnen als Alleinstellungsmerkmal in deutschen Mittelgebirgsregionen.
- Sicherung des Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit der Landschaft.
- Bewahrung der Vielfalt und landschaftlichen Eigenart als Grundlage des hohen Erholungswertes der Kurorte in Heilwasserschutzgebieten.
- Einbindung des Naturparks in Tourismusstrategien auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene.

## 5.2.3 Nachhaltige Kommunal- und Regionalentwicklung

Gemäß den Leitbildern zur ganzheitlichen Entwicklung des Naturparkgebietes durch die **Verknüpfung sozioökonomischer, umweltgerechter und mittelgebirgstypischer Aspekte** sowie dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der **historisch gewachsenen Kulturlandschaft** des Erzgebirges und des Vogtlandes, werden folgende Entwicklungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines Naturraumes, in dem beispielhaft die schonende und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen verwirklicht wird.



- Reduzierung des Flächenverbrauchs z.B. auch durch Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.
- Erhaltung und Mehrung der Lebensqualität für Bewohner und Besucher.
- Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe, regionale Wertschöpfung ausbauen, z.B. durch Regionalvermarktung.
- Landschafts- und naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien in entsprechend ausgewiesenen Vorranggebieten (für Windkraftanlagen) sowie im Bereich von Gewerbegebieten außerhalb naturschutzfachlich bedeutsamer Räume.
- Sicherung einer umweltgerechten, natur- und ressourcenschonenden, der Klimaprognose entsprechenden Landnutzung, insbesondere in Hinblick auf den Schutz vor außergewöhnlichen Naturphänomenen (Sicherung der gebietstypischen Grünlandbewirtschaftung).
- Leitlinien- und Zielfindung in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. als Positionspapier).
- Umbau des Waldes mit dem Ziel standortgerechter, gemischter Wälder mit einem hohen Maß an Stabilität und Reaktionsvermögen gegenüber Schadeinflüssen und Klimaveränderungen.
- Sanierung der Bergbauschäden, Einbindung eines eventuellen Wiederauflebens der Bergbautätigkeit unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes.
- Bewahrung der Vielfalt und landschaftlichen Eigenart als Grundlage des hohen Erholungswertes der Kurorte in Heilwasserschutzzonen.
- Erhalt des Ortsbildes gering verdichteter Waldhufendörfer mit traditionellen Drei- und Vierseithöfen und ursprünglichen Nutzungselementen.
- Erhalt von Streusiedlungen mit ihrer aufgelockerten Struktur und gebietstypischen Bauweise.
- Integration von bedeutsamen Sachzeugen und technischen Denkmälern des Bergbaus in die Landschaft und Bewahrung als kulturgeschichtlich bedeutsame Landschaftselemente.
- Schutz und Erhalt der kulturlandschaftlichen Qualität bei möglichen zukünftigen Bergbauaktivitäten und bei der Waldmehrung.

#### **5.2.4 Bildung für nachhaltige Entwicklung – BNE**

Naturparke sollen Bildungsregionen für nachhaltige Entwicklung werden. Dazu werden folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Weiterführung der Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas (Ausbau des Bildungsangebotes), ggf. Nutzung der Erkenntnisse aus den Projekten „Netzwerk Naturpark-Schulen“ (VDN 2014) und „Netzwerk Naturpark-Kitas“.
- Weiterführung bzw. Stärkung der außerschulischen Bildungsarbeit mit gewünschtem Zielgruppenbezug (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien sowie Menschen mit Behinderungen).
- Zusammenarbeit mit weiteren geeigneten Partnern, wie z. B. Kommunen und Kommunalpolitik, Landnutzer und -eigentümer, Verbände und Vereine.
- Erstellung von Öffentlichkeits- und Bildungsmaterialien zu geeigneten Zielfeldern der BNE (z. B. Klima und Gesundheit, Ökologie und Biodiversität, nachhaltige Landnutzung, nachhaltiger Konsum), auch Nutzung von Ausstellungen.
- Neben Nutzung analoger Angebote auch stärkerer Einsatz von digitalen Angeboten („Social Media“).
- Ausbildung bzw. Einbindung von Zertifizierten Natur- und LandschaftsführerInnen oder GebietsbetreuerInnen; ggf. in Kooperation mit der LaNU, um entsprechend einheitliche Qualifizierung weiter zu sichern.



- Förderung von Wildnis- und Waldpädagogik als Teil des Bildungsangebots und Herausarbeitung von entsprechenden, geeigneten Angeboten (siehe auch Ergebnisse des F+E-Vorhabens „Naturparkpotenziale zur Entwicklung von Wildnisgebieten und großen Prozessschutzflächen“ sowie VDN 2018E).
- Prüfung einer stärkeren Kooperation mit dem Kultusministerium und einer Unterstützung beim Ausbau der BNE-Aktivitäten und Kooperationsnetzwerke.
- Kooperation mit Schulbehörden ausbauen.
- Naturparke in Bildungspläne und -arbeit der Länder einbinden.
- BNE zum fächerübergreifenden Unterrichtsgegenstand und zu außerschulischen Lernorten machen.
- Mitarbeit im 2020 gegründeten Netzwerk Natur Sachsen (NESAS, <https://umweltbildung-sachsen.de/>).
- Der ZV als Träger des NP kann dabei sowohl als Anbieter von BNE-Maßnahmen sowie auch als Koordinator bei der Entwicklung und Umsetzung von Bildungsangeboten fungieren. Hierbei ist stets das finanziell und personell leistbare Pensum der ZV zu berücksichtigen (Beschaffung von finanziellen Mitteln, Unterstützung beim Kompetenzaufbau sowie Schaffung von Kommunikations- und Diskursformaten zu BNE-Themen).

### 5.2.5 Information und Kommunikation

Für den Bereich der Information und Kommunikation werden folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Möglichkeiten der Stärkung der Verknüpfung von Natur- und Gesundheitstourismus (in den Kurorten Bad Elster und Bad Brambach und deren Staatsbädern) durch Entwicklung und Vermarktung entsprechender Angebote.
- Kooperation mit der Geschäftsstelle der Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. c/o Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH (UNESCO-Weltkulturerbe).
- Entwicklung einer einheitlichen Corporate Identity (CI)/ Corporate Design (CD) eingebettet in ein Kommunikationskonzept für den NP, welches stärker auf die aktuellen Bedürfnisse aller anzusprechenden Zielgruppen abgestellt ist und vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit ggf. stärker über digital-mediale Wege und weniger über Printmedien organisiert wird.

### 5.2.6 Management und Organisation

Für den Bereich Management und Organisation werden folgende Entwicklungsziele formuliert:

- Sicherung und Ausbau des Personalbestandes im ZV mit entsprechend fachlich geeignetem Personal.
- Kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte.
- Kontinuierliche Strategien zum Ressourcen-Management in den Naturpark-Einrichtungen.
- Optimierung der Zusammenarbeit mit Partnern und Akteuren inner- und außerhalb der Facharbeitsgruppe.

## 6 Evaluierung

### 6.1 Evaluierung Maßnahmenübersicht

Nachfolgend sind die wesentlichen Entwicklungen im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ dargestellt bzw. wird auf den ermittelten aktuellen Sachstand zu den relevanten Themen in die entsprechenden Kapitel der Module A und B verwiesen.



## Natur und Landschaft

Die Gesamtfläche der NSG im Naturpark hat sich seit 2003 um ca. 1.594 ha auf nun insgesamt ca. 3.983 ha erhöht. Dies entspricht einem Anteil von 2,7 % an der gesamten Naturparkfläche und einem Flächenzuwachs von 150 %.

Der Flächenanteil der LSG an der Naturparkfläche entspricht 25,2 %. Seit 2003 erfolgten die Erweiterungen des LSG Pöhlberg 2013 und des LSG Osterzgebirge 2014. In Planung befinden sich derzeit 15 neu auszuweisende Landschaftsschutzgebiete sowie die Flächenerweiterung dreier bestehender Landschaftsschutzgebiete. Das LSG „Würschnitz- und Eisenbachgebiet“ ist seit 2018 im Verfahren, nachdem es zuvor bereits vier Jahre einstweilig sichergestellt war. Mit der Festsetzung der geplanten bzw. im laufenden Unterschutzstellungsverfahren befindlichen Gebiete erfüllt der Naturpark die gesetzliche Voraussetzung, überwiegend (d.h. mehr als 50% der Naturparkfläche) aus Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten zu bestehen.

Der Schwerpunkt im Bereich Artenschutz liegt bei den besonders bedeutsamen Vorkommen von Vogelarten. Der ZV ist beteiligt beim Artenschutzprogramm Birkhuhn. Ähnliche geplante Initiativen für das Auerhuhn wurden aufgrund der nicht mehr vorhandenen Vorkommen (im Gebiet ausgestorben) aufgegeben. Weitere Artenschutzmaßnahmen zu Uhu, Schwarz- und Weißstorch sind noch relevant und umzusetzen. Ebenso wurden erfolgreiche Einzelprojekte zum Schutz von Fledermäusen und der Flussperlmuschel durchgeführt.

Einen wesentlichen Schwerpunkt in der zurückliegenden Entwicklungsarbeit im NP „Erzgebirge/Vogtland“ stellen Maßnahmen zur Revitalisierung bzw. Erhaltung der vorhandenen Moorstandorte dar. Da die Moore sehr lange Zeiträume für ihr natürliches Wachstum benötigen, kann ein endgültiger Abschluss der Revitalisierung nur über längere Zeiträume erfolgen. Einer groben Schätzung zufolge sind im mittleren Erzgebirge fast 80 % der umsetzbaren Moore bearbeitet, im Westerzgebirge und im Vogtland sind es ca. 40 % und Mittelsachsen, mit dem kleinsten Anteil der Moore, ca. 79 %.

Im Ressourcenschutz besteht nach wie vor Bedarf, mittel bis stark erosionsgefährdete Flächen mit Gehölzpflanzungen auszustatten. Im Bereich Klimaschutz sind unabhängig vom ZV NP spezielle Projekte seitens der TU Dresden ins Leben gerufen wurden.

Maßnahmen für das Landschaftsbild gliedern sich im Wesentlichen in Maßnahmen zur Optimierung durch Pflanzung von Gehölzen und der Pflege von Gehölzflächen zur Erhaltung wichtiger Sichtbeziehungen. Probleme sind hier wiederholt aufgetreten, wenn Erstaufforstungen im Vogtlandkreis ‚nur‘ aus landschaftsästhetischen Gründen abgelehnt wurden. Dies ist gemäß einem entsprechenden Erlass nur noch im Ausnahmefall möglich.

## Erholung und nachhaltiger Tourismus

Im touristischen Bereich hat es im Naturpark ebenfalls einige Entwicklungen gegeben, die z.T. auch grundlegend für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem PEK waren. Hierzu zählen v.a. Ergänzungen bzw. Erweiterungen im Wander- und Radwegenetz sowie deren Erfassung und öffentlichkeitswirksame Darstellung. Weniger erfolgreich verliefen die Bestrebungen zur Umsetzung einer Wanderparkplatzkonzeption.

Die Bergbaukultur gilt als eines der wesentlichen Alleinstellungsmerkmale des Erzgebirges und unterscheidet sich so von anderen Mittelgebirgsregionen. Dies wurde auch seitens der UNESCO



anerkannt und die „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ 2019 zum Welterbe ernannte. Da einige der 17 Bestandteile der Montanregion auf deutscher Seite im Naturpark liegen, ist nicht nur mit einer Zunahme der Bekanntheit der Region, sondern auch mit zunehmenden Besucherzahlen in den Bergbauregionen zu rechnen.

### **Nachhaltige Kommunal- und Regionalentwicklung**

Die umgesetzten Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft beziehen sich v.a. auf Konzepte und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Vermarktung bzw. die Vermehrung regionstypischer Obstsorten. Ein Abriss brachgefallener Stallanlagen ist bisher nicht realisiert wurden.

Die Maßnahmen zum öffentlichen Verkehr befassen sich v.a. mit der Sicherung von Trassen alter Bahnlinien und deren Ergänzung mit weiteren Streckenabschnitten bzw. Buslinien. Dies bildet v.a. auch für die autofreie und naturverträgliche touristische Nutzung eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung des Naturparks.

Keinerlei Kommentare zur Umsetzung von Projekten bzw. Maßnahmen sind im Bereich Ortsbild/ Siedlungsstruktur zu verzeichnen. Dies kann zum einen darin begründet sein, dass tatsächlich keine der im PEK 2003 angeführten Maßnahmen umgesetzt wurden. Andererseits besteht hier ggf. mangels Personaleinsatzmöglichkeiten bzw. fehlenden Rückmeldungen von Akteuren kein Kenntnisstand. Grundsätzlich sind die Bauleitplanung und die Aufstellung von Satzungen durch den ZV kaum aktiv beeinflussbar. Lediglich die Abgabe einer Stellungnahme über die notwendige TÖP-Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit steht hier als Mittel zur Verfügung. Die Möglichkeit, eigene Bauprojekte anzuschieben, erschließt sich aktuell auf Basis der finanziellen Ausstattung sowie aufgrund des nicht vorhandenen Eigentums an Grund und Boden bzw. Gebäuden nicht. Dennoch bestehen Handlungsoptionen in diesem Bereich über die Förderprogramme von Grünstrukturen zur Gestaltung bzw. der ökologischen Aufwertung von Ortsbildern, die auch in der Vergangenheit vom ZV initiiert wurden.

### **Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**

Die Umweltbildung stellt einen der bedeutendsten Arbeitsbereiche für den ZV NP dar. Folgende Lehrpfade konnten seit 2003 neu angelegt werden:

- Floßgraben Clausnitz-Cämmerswalde,
- Wassererlebnispfad Eibenstock,
- Gewässerlehrpfad Eubabrunn,
- Moorlehrpfad Stengelhaide,
- Moorlehrpfad Friedrichsgrün,
- Moorpfad Siebensäure,
- Bergwiesenlehrpfad Stützengrün,
- Lehrpfad Oberlauterbach-Falkenstein.

Zahlreiche Bildungsprojekte werden umgesetzt, wie z.B. das jährliche Schülerquiz, die Projekte „NaturKultur für lebensWerte Kammlandschaften“ und „Natürliche Vielfalt Montanregion des Naturparks Erzgebirge/Vogtland“. Zudem werden im Naturpark verschiedene Führungen, Exkursionen und andere Aktivitäten angeboten, die das unmittelbare Erfahren und Erleben der Natur ermöglichen (z.B. Vogelstimmenwanderung, Moorexkursionen, Kräuterwanderungen etc.).



Die Maßnahme zur „naturverträglichen Überarbeitung und Umsetzung des Gesamtkonzeptes „Luchsachtal Pöhla“ wurde aufgrund des Wiederauflebens des Bergbaus in Pöhla verworfen.

### **Management und Organisation**

In diesem Handlungsfeld wurden über die Angaben in den mehrfachen Teilnahmen an den Qualitätsoffensiven hinaus keine Informationen im Verlauf der letzten Jahre gesammelt, um eine gezielte Auswertung zu ermöglichen.

## **6.2 Empfehlungen aus der Qualitätsoffensive Naturparke 2018**

Im Ergebnis wurde der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ zuletzt 2018 mit 372,5 (von 500) Punkten als „Qualitäts-Naturpark“ ausgezeichnet. Die abgeleiteten Empfehlungen werden nachfolgend dargestellt, da sie in der weiteren Entwicklung zu beachten sind.

### **Management und Organisation**

- Angesichts des hohen Aufwandes zur Betreuung des gesamten Naturparkgebietes sowie der vielfältigen Aufgaben wäre eine Erhöhung der personellen Ausstattung sehr wünschenswert.
- Ein qualifizierter Naturparkplan sollte möglichst bald erstellt werden.

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

- Weiterentwicklung der bereits guten Zusammenarbeit von sämtlichen Akteuren aus dem Naturschutz/Landschaftspflege.

### **Tourismus und Erholung**

- Die Kooperation mit touristischen Leistungsträgern sollte weiter ausgebaut werden.
- Bei der Entwicklung und Vermarktung touristischer Naturerlebnisangebote sollte der Naturpark stärker einbezogen werden.
- Die Tourismuspartner sollten den Naturpark stärker im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und Marketing kommunizieren (Internet, Printprodukte etc.).

### **Kommunikation und Bildung**

- Die Informationseinrichtung des Naturparks (organisiert durch einen Förderverein) sollte längerfristig für eine Überarbeitung/Modernisierung vorgesehen werden.
- Die Kooperation mit Partnern im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sollte weiter ausgebaut werden
- Der Internetauftritt ist derzeit in Überarbeitung und kann erst nach Fertigstellung abschließend bewertet werden.
- Die Gestaltung der Printmaterialien ist in Teilen veraltet. Ein einheitliches CD/CI ist anzustreben, möglichst eingebettet in ein Kommunikationskonzept.

### **Nachhaltige Regionalentwicklung**

- Weiterentwicklung eines Netzwerks mit Partnern des Naturparks z.B. in der Gastronomie, bei Produzenten regionaler Produkte, Hotellerie usw. mit dem Ziel einer qualitätsbasierten Zertifizierung.

## **7 Maßnahmenzusammenfassung**

Für den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ ergibt sich in der Fortschreibung des PEK von 2003 ein umfassendes aktualisiertes Maßnahmenkonzept. Einige im PEK 2003 aufgeführte Maßnahmen konnten realisiert werden, so z.B. die Renaturierung des Dorfteichs Ebmath oder die Neuanlage



des Bergwiesenlehrpfades in Stützensgrün. Andere Maßnahmen wurden mittlerweile als nicht mehr relevant eingestuft. Diese entfallen in der Maßnahmenübersicht. Maßnahmen, die realisiert werden konnten, jedoch in regelmäßigen Abständen wiederkehrend durchzuführen sind, werden beibehalten (z.B. Freischneiden von Felsstandorten).

## 7.1 Natur und Landschaft

Hinsichtlich des **Gebietsschutzes** konnten seit 2003 zahlreiche Neuausweisungen von Schutzgebieten realisiert werden. Für das NSG „Steinbergwiesen Albernau“ sind die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung erfüllt und das Verfahren ist eingeleitet. Für das LSG "Würschnitz- und Eisenbachgebiet" (2.554 ha im NP) läuft seit 2018 das endgültige Unterschutzstellungsverfahren.

Das „50 %- Ziel“ konnte bisher noch nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist der Vorschlag von SCHERFOSE (2019) zu prüfen, in Zukunft die NATURA 2000-Gebiete in die Betrachtung, welche Schutzgebiete und welcher Anteil an Schutzgebieten in Naturparks enthalten sein sollen, einfließen zu lassen und den § 27 BNatSchG entsprechend zu novellieren.

Im Bereich des **Biotopschutzes** lag der Schwerpunkt der Maßnahmenumsetzung in den vergangenen Jahren in der Revitalisierung der **Erzgebirgsmoore**. So konnte ein Großteil der geplanten Revitalisierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Der überwiegende Anteil noch zu revitalisierender Moore liegt auf der tschechischen Seite des Erzgebirges bzw. im westlichen Teil des Naturparks. Zukünftig sind die bereits bearbeiteten Moore hinsichtlich ihrer hydrologischen und vegetationsökologischen Entwicklung zu beobachten (Monitoring) und in Hinblick auf die Klimaentwicklung sind ggf. Optimierungsmaßnahmen zu planen.

Neben den Mooren stellen die **Bergwiesen** (LRT 6250), **mageren Frischwiesen** (LRT 6510) und **Borstgrasrasen** (LRT 6230\*) aufgrund der Standortverhältnisse und ihrer nutzungshistorischen Entstehungsgeschichte bedeutsame Biotoptypen im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ dar, die es weiterhin zu schützen und zu entwickeln gilt. Für diese Lebensräume sind die speziellen (Berg-)Wiesennutzungskonzepte bzw. das Borstgrasrasenprojekt umzusetzen und weiterhin fortzuführen. Brachgefallene Standorte sind entsprechend wieder aufzuwerten. Das geplante Naturschutzgroßprojekt „Wälder, Moore und Bergwiesen im mittleren Erzgebirge“ ist aktiv zu unterstützen.

Die **Fließ- und Stillgewässer** besitzen besondere Bedeutung als Lebensraum für z.T. seltene und geschützte Arten, als wichtiges Bindeglied im Biotopverbund sowie als bedeutsame Ressource für den Menschen (Trinkwasser). Der Erhalt und die Wiederherstellung der Lebensraumtypen ist dementsprechend über mehrere Richtlinien (FFH-RL, WRRL etc.) geregelt. Die Maßnahmen zum Schutz, der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und zur Neuanlage der Habitate sind weiterhin zu verfolgen. Dies betrifft auch die mit den Gewässern eng verzahnten **Feuchtwiesen** und **Wiesenmoore**, die neben der Lebensraumfunktion in den Auen auch einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten können.

Für die **Felsen- und Gesteinsbiotope** im Naturpark kann ein teilweises Freistellen durch Gehölzentfernung auch als zukünftige Maßnahme notwendig werden.

Die Anlage von **Hecken und Feldgehölzen** stellt insbesondere auf erosionsgefährdeten Standorten eine wichtige Maßnahme zum Erosionsschutz dar. Zudem dienen sie als wichtige Elemente zur Strukturierung der Landschaft und zur Erhöhung des Habitatpotenzials.



Im Bereich des **Artenschutzes** ist das **Birkhuhn** als wichtige Zielart im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ von besonderer Bedeutung. Das Artenschutzprogramm des LFULG (2019c) weist Maßnahmegebiete in den Vogelschutzgebieten entlang des Erzgebirgskamms aus, in denen die Maßnahmen zur Verbesserung der Habitateignung für die Art umgesetzt werden sollen. Der Naturpark ist als ständiges Mitglied in den örtlichen Arbeitsgruppen der drei Forstbezirke in die Maßnahmenplanung und -umsetzung einbezogen.

Das Auerhuhn konnte seit 1997 (in der Lausitz) in Sachsen nicht mehr nachgewiesen werden und gilt im Freistaat mittlerweile als ausgestorben. Im Westerzgebirge sind jedoch geeignete Lebensräume für die Art vorhanden. In diesen Bereichen sollten die Waldstrukturen erhalten bleiben, um eine natürliche Wiederansiedelung (Einwanderung aus Tschechien) zu begünstigen.

Durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. durch das Brachfallen ehemals extensiv genutzter Grünländer sind auch im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ die Habitatflächen für **Bodenbrüter** stark beeinträchtigt. Die Fortführung des aktuell im Erzgebirgskreis laufenden Bodenbrüterprojekts sollte langfristig gesichert sein und auch in den angrenzenden Landkreisen umgesetzt werden.

Die vogtländischen Vorkommen der **Flussperlmuschel** sind weiterhin zu erhalten. Die Wiederansiedelung wird durch entsprechende Maßnahmen des Artenschutzprogramms vorangetrieben. Neben **Groppe**, **Bachneunauge** und **Fischotter** als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie profitieren auch alle weiteren die Fließgewässer im Naturpark bewohnenden Arten von den Maßnahmen zum Erhalt und der Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands der Fließgewässer-Habitate (Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit: z.B. Fischaufstiegsanlagen, Reduzierung der Stickstoffeinträge etc.).

Für den Erhalt und Schutz der **Fledermäuse** sind habitataufwertende Maßnahmen in Wäldern (Erhalt von Höhlenbäumen und strukturreicher Waldbestände) und auch Schutzmaßnahmen an Gebäuden (Gebäude-Quartiere) notwendig. Der ZV NP fungiert hier als Beratungsstelle für die Eigentümer.

**Botanische Artenschutzprojekte** für die Serpentiniflora um Zöblitz-Ansprung, die arktisch-alpinen Pflanzenarten insbesondere im Fichtelberggebiet sowie weitere artspezifische Projekte (Arnika, Berg-Klee, Trollblume, Weicher Pippau, Bärlappe, Fettkraut, Breitblättriges Wollgras) laufen u.a. unter der Obhut der Walter-Meusel-Stiftung Chemnitz, der LPV, der Naturschutzstationen Erzgebirge und NUZ Vogtland sowie der beteiligten UNB.

Für die im Naturpark vorkommenden **Amphibien** und **Reptilien** ist die Erhaltung und Entwicklung vorhandener Lebensräume von Bedeutung, hier ist insbesondere die Anlage neuer Kleingewässer an geeigneten Standorten gefragt, um Lebensraum bzw. Nahrungsgrundlage für die Zielarten zu schaffen.

Der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ ist aufgrund seiner großflächigen zusammenhängenden Waldgebiete ein geeignetes Habitat für Säugetiere mit großen Aktionsräumen, wie **Wolf**, **Luchs** und **Wildkatze**. Für die Wildkatze sind Datenerhebungen zum Bestand im Naturpark notwendig, um weitere gezielte Schutzmaßnahmen entwickeln zu können. Der Naturpark spielt eine wichtige Rolle hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit als Informationsquelle über Biologie, Verhalten und Vorkommen der Arten. Insbesondere in Hinblick auf eventuell auftretende Konfliktsituationen mit dem Wolf kann der Naturpark wichtige Aufklärungsarbeit leisten (Schadprävention, Entschädigung etc.).



Der Schutz und Erhalt der **Insektenvielfalt** ist auch im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ ein wichtiges Ziel der Maßnahmenkonzeptionierung. Hier sind vor allem die Erhaltung und Entwicklung entsprechender Habitatflächen (Blühstreifen in Äckern, Grünlandextensivierung, Streuobstwiesen) sowie die Sensibilisierung und Beratung der Bevölkerung in allen Altersgruppen wichtige Maßnahmenpunkte.

Für den **Ressourcenschutz** sind die Anlage von Hecken und Feldgehölzen, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie die Erstaufforstung besonders erosionsgefährdeter Flächen bedeutsam. Der Einsatz **erneuerbarer Energien** trägt auch im Naturpark dem Schutz der natürlichen Ressourcen bei.

Für die Erhaltung und Aufwertung des **Landschaftsbildes** sind insbesondere Biotopmaßnahmen (Anlage von Hecken bzw. Feldgehölzen, entsprechende Grünlandpflege) sowie die Offenhaltung von Sichtbeziehungen an bedeutsamen Aussichtspunkten vorzunehmen. Die Maßnahmen zur Umwandlung der einheitlichen Nadelholzforsten in strukturreiche, standortgerechte (Laub-)Mischwälder trägt zur Aufwertung des Landschaftsbildes und damit zur Erhöhung des Erholungswertes bei.

## 7.2 Erholung und nachhaltiger Tourismus

Die Erarbeitungen eines Wanderführers sowie eines Radwanderführers sind weiter zu verfolgende Maßnahmen für den **Tourismus** im Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“. Die Kartenwerke sind bereits vorhanden. Bezüglich der Wanderwege, Radwege und Loipen im Naturpark ist eine Optimierung und Qualitätssteigerung des vorhandenen Wegenetzes gegenüber einer Erweiterung anzustreben. Der Naturpark ist in die Konzeption zum UNESCO Weltkulturerbe durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V. einzubinden. Weiterhin ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Tourismuspartner (Tourismusverbände) und die verstärkte Kommunikation des Naturparks im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings der Tourismuspartner anzustreben.

## 7.3 Nachhaltige Kommunal- und Regionalentwicklung

Die **Forstwirtschaft** stellt die flächenmäßig überwiegende Nutzungsform im Naturpark dar. Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der geschützten und als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinien erfassten Waldbiotope obliegen der Forstwirtschaft. Daneben ist die naturnahe, standortgerechte Bewirtschaftung der Waldflächen von Bedeutung. Zentrale Zielstellung der Waldstrategie 2050 des SBS ist die Umwandlung der noch bestehenden einheitlichen Nadelholz-Altersklassenforste in strukturreiche standortgerechte (Laub-, Nadel-)Mischwälder mit hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber zukünftigen klimatischen Bedingungen. Dies wird, je nach Standort, durch Einbringen von Rotbuche bzw. Weißtanne erzielt. Vermehrte Verbisschäden sowie Schwarzwildschäden im Offenland sind durch ein angepasstes Wildtiermanagement zu vermindern. Aktuell dient die Eindämmung des Borkenkäferbefalls dem Erhalt der Forstbestände. Der Naturpark nimmt überwiegend eine fachlich beratende Rolle ein.

Von den, die **Landwirtschaft** betreffenden Maßnahmen aus dem PEK 2003 konnte ab Frühjahr 2000 die Sanierung des Riedelhofs in Eubabrunn als Modellvorhaben zur Umsetzung bäuerlicher Bausubstanz aus Fördermitteln der EU und des Freistaates Sachsen umgesetzt werden. Der Hof ist Sitz des Landschaftspflegeverbands „Oberes Vogtland“ e.V. und dient als Standort für Direktvermarktung, als Veranstaltungsort und Begegnungsstätte.



Der Naturpark ist an der Erarbeitung von Heuvermarktungs- und eines Direktvermarktungskonzeptes beteiligt. Diese können im Rahmen des angestrebten Naturschutzgroßprojektes im mittleren Erzgebirge modellhaft umgesetzt werden. Aus diesem Projekt ist ein bedeutsamer Synergieeffekt aus Naturschutz, Stärkung der lokalen Wirtschaft sowie des Tourismus zu erwarten

Im Bereich des **Öffentlichen Verkehrs** konnten seit 2003 die Projekte zum Ausbau der Bahnstrecke Schlettau-Crottendorf als Radweg und die Sanierung und Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Muldenberg-Schönheide realisiert werden. Die Sanierung und Inbetriebnahme der Bahnstrecke Reitzenhain-Pockau wurde verworfen und ist stattdessen als Radweg geplant, die Schmalspurbahnstrecke von Cranzahl bis Annaberg-Buchholz wurde bereits als Radweg ausgebaut, anstelle der geplanten Weiterführung als Schmalspurbahn. Die Erarbeitung eines Faltblattes zur Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist weiterhin eine erstrebenswerte Maßnahme, die in Federführung des Naturparks erfolgen soll.

Für die Gemeinden im Naturpark wird das Aufstellen von Ortsgestaltungssatzungen nach § 89 SächsBO empfohlen. Die Ortsbegrünung durch Anlage von Straßenbegleitgrün, Blühwiesen oder Streuobstbeständen sowie der Erhalt von Altholzinseln dient der Aufwertung der **Ortsbilder** und somit der Sicherung des Erholungswertes ebenso wie dem Erhalt und der Entwicklung der urbanen Biodiversität.

#### 7.4 Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE

Die Umweltbildung stellt einen der bedeutendsten Arbeitsbereiche für den ZV NP dar. Die Instandsetzung und Pflege der bestehenden Lehrpfade stehen im Vordergrund. Die „Grüne Schule grenzenlos“ in Zethau ist, genau wie das NUZ Vogtland und die NSZ Erzgebirge anerkannte Naturschutzstation im jeweiligen Landkreis.

Aktuelle Themen-Vorschläge, die im Rahmen von Ausstellungen, Vorträgen, Exkursionen etc. vermittelt werden, sind:

- Klimawandel: Auswirkungen auf die natürlichen Schutzgüter,
- Erhalt der Insektenvielfalt,
- Wolf, Luchs und Wildkatze als neu zuwandernde Arten im Naturpark und
- Wiederaufleben des Bergbaus und dessen Wirkung auf die Region.

Die weitere Teilnahme am Geo-Tag der Natur (<https://geo-tagdernatur.de/>) als Veranstalter wäre ein Beitrag zur regionalen und überregionalen Bekanntmachung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ und brächte einen Beitrag zum Wissen über den lokalen Artbestand.

Eine verstärkte Ausbildung der Artenkenntnis durch Angebote entsprechender Fachexkursionen trägt zum Erhalt der Artenkenntnis und damit des Naturschutzgedankens in den nachfolgenden Generationen bei.

#### 7.5 Information und Kommunikation

Im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** ist der Naturpark zum großen Teil der federführende Part in der Projektumsetzung. Die Errichtung der geplanten Naturpark-Zentren in Adorf und Neuhausen wurde aus Personalmangel nicht umgesetzt. Stattdessen richtete der Naturparkträger aufgrund der Längsausdehnung des Naturparkgebietes auf dem Fichtelberg, dem Auersberg, dem Aschberg und dem Schwartenberg entlang des Kammbereichs sowie in Rechenberg-Bienenmühle jeweils



einen Naturpark-Infopunkt ein. Ein weiterer ist für den Kapellenberg im Vogtland geplant. Im Schloss Schlettau entstand ein Zentrum für Wald und Wildgeschichte. Eine Modernisierung / Überarbeitung sollte hier längerfristig geplant werden.

Weiterhin anzustreben sind die Weiterentwicklung (insbes. Übersichtlichkeit) und Aktualisierung des Internetauftritts des Naturparks, die Mehrsprachigkeit sowie eine weitere Ausrichtung auf die Verwendung virtueller Medien (z.B. App zum Naturpark), um für alle Altersgruppen weiterhin attraktiv zu sein.

## **7.6 Management und Organisation**

Da es sich um einen flächenmäßig sehr großen Naturpark in einem topografisch anspruchsvollen Gebiet handelt, ist der Betreuungsaufwand (u.a. lange Anfahrtswege) sehr hoch und die notwendige Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden, Naturschutzstationen, Landschaftspflegeverbänden u.a. mit zeitlich und personell hohem Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der Aufgabenvielfalt in dem weitläufigen Gebiet würde eine Aufstockung des Personals die Aufgabenerfüllung deutlich verbessern. Daneben ist die dauerhafte Stelle eines „Moorkoordinators“ wünschenswert (beim ZV NP oder LfULG angesiedelt), um eine Fach-, Informations- und Datenzentrale der nun schon über mehrere Jahre verlaufenden Moor-Revitalisierungsmaßnahmen im Erzgebirge zu etablieren. Eine weitere langfristige Maßnahme ist die Überarbeitung der NP-VO inkl. der Aufarbeitung der digitalen Grenzen und Flächenangaben.

Zusammenfassend wird in der vorliegenden Planung ein umfangreiches Spektrum an Maßnahmen in den Themenschwerpunkten angeboten, die sich in den vier Säulen Schutz, Erholung, Bildung und Entwicklung des Wartburger Programms wiederfinden. Der Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ stellt insgesamt einen wichtigen Impulsgeber, Netzwerker und Umsetzer für die nachhaltige Regionalentwicklung dar. Ihm fällt die Rolle einer Konsensfindungsplattform zu. Die Weiterentwicklung der guten Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Naturpark sowie mit sämtlichen umgebenden Nachbarn spielt auch zukünftig eine grundlegende Rolle für die Aufgabenbearbeitung.

## **8 Monitoring**

Der ZV NP beteiligt sich am Monitoring der FFH-Leitarten, der Rote Liste-Arten sowie der Erfolgskontrolle von Moorrevitalisierungen (Grundwasserstand und –chemismus sowie Vegetation). Das Monitoring von Neophyten in ausgewählten Schutzgebieten führt der ZV NP jährlich durch. Ehrenamtliche Mitarbeiter kartieren alle 1-2 Jahre die Vorkommen von Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Birkwild sowie von Großem Mausohr und anderen Fledermausarten. Ein Grobmonitoring der Biotoptypen wird turnusgemäß durch das LfULG / die BfUL durchgeführt. In Ergänzung zum Monitoring in den FFH-Gebieten und zum Grobmonitoring des LfULG sollten im Naturpark zusätzlich diejenigen Biotope erfasst werden, die keine LRT sind.

Zudem ist die Durchführung der geplanten Maßnahmen einem kontinuierlichen Monitoring zu unterziehen und in diesem Sinne auch ein Rückmeldemanagement der Projektpartner und externen Akteure zu etablieren. In diesem Sinne sollte auch eine Fortschreibung der Maßnahmenplanung erfolgen, sobald neue Maßnahmen zum Konzept ergänzt werden. Ebenso sollte jede Erweiterung der Partner- und Akteursgemeinschaft erfasst werden.



## 9 Ausblick

Die Erweiterung der Naturparkfläche ist aufgrund der aktuellen Situation und im Ergebnis bereits vorangegangener Bemühungen auch bis 2030 nicht realisierbar. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ist jedoch die Einbeziehung weiterer Gebiete, die den oberen Lagen des Erzgebirges zugehörig sind und überwiegend aus LSG und NSG bestehen, erstrebenswert (z.B. Geyersche Platte, LSG „Oberes Zschopautal und Preßnitztal“). Daher sollte die Maßnahme zur Erweiterung des Naturparks in einer zukünftigen Fortschreibung des PEK wieder aufgenommen werden. Da hierzu die Anpassung der Rechtsverordnung notwendig ist, sollten alle zentralen Ziele sowie die Digitalisierung der bestehenden Grenzen und Zonen des NP in diesem Zusammenhang als Grundlage vorliegen.

Die bisher geleisteten Naturschutz- und Landschaftspflegearbeiten, insbesondere im Moorschutz sowie der Pflege von Bergwiesen, mageren Frischwiesen und Borstgrasrasen sind auch weiter fortzuführen. Hierbei ist die Zusammenarbeit des ZV NP mit allen Naturschutz-Akteuren eine wichtige Arbeitsgrundlage und muss auch zukünftig erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Umsetzung der BNE ist ein zentrales Aufgabenfeld für den ZV NP, welches durch bereits bestehende und erweiterte Natur- und Umweltbildungsangebote im Naturpark zu realisieren ist.

Für die Stärkung der regionalen Vermarktungsstrategien kann der ZV NP auch weiterhin und zukünftig verstärkt als wichtiger Impulsgeber und Netzwerker fungieren.

Die nachhaltige und auf Naturerleben ausgerichtete Tourismusedwicklung ist ein wichtiges Ziel innerhalb des Naturparks und u.a. durch die Optimierung und Qualitätssteigerung vorhandener Angebote (Wander-, Radwege und Loipennetz) zu erreichen.

Für die Bewältigung der Aufgabenvielfalt in dem flächenmäßig sehr großen und landschaftlich sowie naturschutzfachlich diversem Naturparkgebiet ist eine personelle Aufstockung für den ZV wünschenswert.



## Literatur und Quellen

**EDOM, F., DITTRICH, J., KESSLER, K., MÜNCH, A., PETERS, R. (2008):**

Auswirkungen des Klimawandels auf wasserabhängige Ökosysteme – Teilprojekt Erzgebirgsmoore (Endbericht zum gleichnamigen Projekt im Auftrag des LfULG).

**EDOM, F., DITTRICH, I., KESSLER, K., MÜNCH, A., PETERS, R., THEUERKAUF, M. & WENDEL, D. (2011):**

Klimatische Stabilität von Mittelgebirgsmooren. Auswirkungen des Klimawandels auf wasserabhängige Ökosysteme – Teilprojekt Erzgebirge. Schriftenreihe des LfULG, Heft 1/2011.

**FROELICH & SPORBECK (2019):**

Wildnisstudie Freistaat Sachsen. – im Auftrag des BUND, Nabu, Naturstiftung David. Plauen.

**HORSTICK, A.; SCHUBERT, S. (2019):**

„Naturparke als Akteure zur Umsetzung der Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Erschienen in: Natur und Landschaft. Zeitschrift für Natur und Landschaftspflege. 94. Jahrgang. Heft 9/10, Januar 2019. S. 409-414.

**LANDSCHAFTSPLANUNG DR. BÖHNERT & DR. REICHHOFF (2003):**

Pflege- und Entwicklungskonzept Naturpark „Erzgebirge/ Vogtland“. Stand: 2003. Freital.

**LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (HRSG., 2019c):**

Artenschutzprogramm Birkhuhn für den Freistaat Sachsen. Dresden.

**LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN (2020):**

Geodatendownload zu

- Schutzgebieten in Sachsen: <https://www.natur.sachsen.de/schutzgebiete-in-sachsen-7050.html> (Stand: 01/2019)
- FFH-Arthabitate: <https://www.natur.sachsen.de/arthabitate-nach-ffh-richtlinie-22332.html> (Stand: 10/2019)
- Lebensraumtypen: <https://www.natur.sachsen.de/lebensraumtypen-nach-ffh-richtlinie-7053.html> (Stand: 10/2019)
- FFH-Maßnahmen: <https://www.natur.sachsen.de/massnahmen-fur-lebensraumtypen-und-arten-der-ffh-richtlinie-7085.html> (Stand: 10/2019)
- Behandlungsgrundsätze: <https://www.natur.sachsen.de/behandlungsgrundsätze-fur-lebensraumtypen-und-arten-der-ffh-richtlinie-7040.html> (Stand: 10/2019)

**SBS – STAATSBETRIEB SACHSENFORST (2014):**

Moorrevitalisierung im Erzgebirge. Revitalizace rašelinišť v Krušných horách. Abschlussbrochüre. Pirna.

**SCHERFOSE, V (2019):**

Schutzgebietsanteile der deutschen Naturparke und Überlegungen der Weiterentwicklung der Naturpark-Gebietskulissen. In: Natur und Landschaft (9/10 2019).



**SCHLUMPRECHT, H., BITTNER, T., JAESCHKE, A., JENTSCH, A., REINEKING, B., BEIERKUHNLEIN C. (2006):**

Gefährdungsdiskussion von FFH-Tierarten Deutschlands angesichts des Klimawandels. Naturschutz und Landschaftsplanung 42 (10).

**SMUL – STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2015):**

Klimawandel in Sachsen – wir passen uns an! Dresden.

**VDN - VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E.V. (2014):**

Netzwerk Naturpark-Schulen. Bonn.

**VDN - VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E.V. (2018B):**

Kriterienkatalog zum Qualitätscheck des Naturparks Erzgebirge/Vogtland im Rahmen der "Qualitätsoffensive Naturparke".

**VDN - VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E.V. / HARALD SAUER (2018D):**

Bericht zur Teilnahme des Naturparks Erzgebirge/Vogtland an der "Qualitätsoffensive Naturparke".

**VDN - VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E.V. / HARALD SAUER (2018E):**

Wildnisgebiete und große Prozessschutzflächen in Naturparks. Ein Handlungsleitfaden.

**VDN - VERBAND DEUTSCHER NATURPARKE E.V. (2019):**

Naturparkplanung. Ein Leitfaden für die Praxis. Bonn.

## **Bildnachweis**

Seite 1: oben links: Winterlandschaft im NP, ZV NP; oben rechts: Blick auf Eubabrunn im Frühling, ZV NP; unten links: Mooraspekt mit Scheiden-Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) Kleiner Kranichsee, K. Ungethüm; unten rechts: Arnika (*Arnica montana*) mit Schreckenfaller im Zinsbachtal, K. Ungethüm





Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
**Falkenstein-Grünbach**



Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
**Falkenstein-Grünbach**

Am Markt 2  
08223 Falkenstein  
03745 5237  
kg.falkenstein@evlks.de  
www.elukifa.de  
www.skv-emmaus.de

Gemeindeverwaltung Neustadt  
Oelsnitzer Str. 40

08223 Neustadt/Vogtl.

Falkenstein, 09. Mai 2025

### Bezelberg als Gottesdienstort

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blechschmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindeverwaltung Neustadt,

hiermit möchten wir darum bitten, dass der Platz auf dem Bezelberg als Gottesdienstort für uns als Kirchgemeinde und die Christen in der Region erhalten bleibt:

Der erste Gottesdienst auf dem Bezelberg fand am Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 statt. Damals haben die Christen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde und der Region ein Zeichen gesetzt für das Wunder der Einheit und ein Zeichen für Frieden und Versöhnung an diesem Ort, denn unmittelbar an das Gottesdienstgelände grenzt das ehemalige Gelände der Funktechnischen Kompanie der Luftstreitkräfte der ehemaligen NVA der DDR, das im Kalten Krieg eine wichtige Rolle spielte.

Noch heute feiern wir regelmäßig an diesem Ort Gottesdienste: Unter anderem findet seit 1991 jährlich auf dem Bezelberg in Neustadt der Himmelfahrtsgottesdienst statt, den jedes Jahr ca. 1000 Christinnen und Christen aus der Region besuchen. Aufgrund dieser besonderen Geschichte und der bleibenden Bedeutung des Geländes auf dem Bezelberg über die Grenzen unserer kirchlichen und politischen Gemeinden hinaus bitten wir, dass der Bezelberg weiter als Gottesdienstort genutzt werden kann.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen, das wir schon die vielen Jahre erleben.

Bleiben Sie behütet,

Pfr. Jörg Grundmann

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland  
BIC: WELADED1PLX  
IBAN: DE52 8705 8000 3570 0014 30



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsen

## Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Vogtl.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Vogtl. in der vorliegenden Form

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	13.08.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	30.07.2025 20.05.2025		X X						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Vogtl. vom 13. August 2025**

Aufgrund des §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie der §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. in seiner Sitzung am dd.mm.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Auslagenpauschale bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten
- § 3 Ersatz von Verdienstaussfall
- § 4 Verpflegung
- § 5 Dienstreisekosten
- § 6 Sachschäden
- § 7 Anerkennung für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst
- § 8 Inkrafttreten

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde dessen Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten durch die Gemeinde Neustadt/Vogtl. folgende pauschale, monatliche Aufwandsentschädigungen:

der Gemeindeführer	75,00 EUR
der stellvertretende Gemeindeführer	45,00 EUR
der Gemeindejugendfeuerwehrwart	45,00 EUR
der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
der Gerätewart	30,00 EUR
der Beauftragte für den Atemschutz	25,00 EUR

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird jeweils quartalsweise gezahlt.

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers oder des Gemeindejugendwartes voll wahr, so erhält er ab der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt,

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Aufwandsentschädigung erfolgen. Über die beabsichtigte Reduzierung bzw. Streichung entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss. Feststellung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Reduzierung bzw. Streichung wird durch den Bürgermeister vollzogen.

### **§ 2 Auslagenpauschale bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten**

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.

(2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten durch die Teilnahme an Einsätzen entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 4,00 EUR pro Einsatz und Kamerad.

(3) Als Auslagenersatz bei Ausbildungsdiensten werden pro Ausbildungsdienst 4,00 EUR festgesetzt. Der Mindestbetrag zur Auszahlung beträgt 40,00 EUR (Teilnahme an mindestens 10 Ausbildungsdiensten im Kalenderjahr).

Sonderdienste im Rahmen der Feuerwehrausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene werden ebenso angerechnet. Als Teilnahmenachweis gilt die eigenhändige Unterschrift oder ein Vermerk des Wehrleiters oder seines Stellvertreters auf dem Dienstnachweis.

(4) Atemschutzgeräteträger, welche alle Anforderungen laut Feuerwehrdienstvorschrift Nummer 7 erfüllen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 EUR pro Monat.

(5) Die Auslagenpauschalen nach Abs. 2 – Abs. 4 werden für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres im Dezember durch die Gemeindeverwaltung ausgezahlt.

### **§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall**

(1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

(2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung gewährt und beträgt derzeit höchstens 24,00 EUR pro Stunde. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

Statt Verdienstaussfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gemäß Satz 1-3 geltend machen.

### **§ 4 Dienstreisekosten**

(1) Dienstreisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (Sächsisches Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist) erstattet.

(2) Vor Antritt einer Dienstreise ist der Antrag durch die Gemeinde Neustadt/Vogtl. genehmigen zu lassen.

### **§ 5 Sachschäden**

Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag mit Bestätigung des Wehrleiters zu ersetzen, wenn er den Schaden

weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat. Sachschäden betreffen nur Gegenstände, die zur Dienst- und Einsatzausübung unbedingt erforderlich sind.

### **§ 6 Jubiläen und besondere Anlässe**

(1) Für die langjährige Mitgliedschaft werden die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt/Vogtl. in einem würdigen Rahmen bei der jährlich stattfindenden Hauptversammlung durch den Bürgermeister geehrt.  
Sie erhalten für:

10 Jahre Mitgliedschaft	50,00 EUR
20 Jahre Mitgliedschaft	100,00 EUR
30 Jahre Mitgliedschaft	150,00 EUR
40 Jahre Mitgliedschaft	200,00 EUR
50 Jahre Mitgliedschaft	250,00 EUR
60 Jahre Mitgliedschaft	300,00 EUR

Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindeführer in Absprache mit dem jeweiligen Gemeindefeuerausschuss.

(2) Für Auszeichnungen, Beförderungen und Jubiläen erhalten die Kameradinnen und Kameraden ein Präsent/Blumen im Wert von 10,00 EUR.

(3) Die in Absatz 1 genannten Beträge sind Höchstbeträge und werden einmalig bei Erreichen des jeweiligen Dienstjubiläums ausgezahlt.

(4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf Antrag des Gemeindefeuerausschusses geehrt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Vogtl. für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.05.1999 tritt außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Neustadt/Vogtl., den 13. August 2025

Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Vergabe von Dienstleistungen – Winterdienst 2025 – 2028  
- Los 1 – Neustadt / Siebenhitz -

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Vergabe der Durchführung von Winterdienstleistungen 2025 - 2028 für die kommunalen Straßen und Wege in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und ihren Ortsteilen für das Los 1 – Neustadt / Siebenhitz an die Firma Power Clean Professional GmbH, August-Bebel-Straße 21, 08223 Falkenstein mit einem Stundensatz in Höhe von 95,55 € brutto.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	13.08.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	30.07.2025		X						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

## **Sachverhalt:**

Entsprechend § 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, liegt die Verantwortung über die Organisation und Durchführung des Winterdienstes in den Gemeinden.

Durch den Bauhof der Gemeinde Neustadt werden Fußwege und Plätze geräumt und gestreut.

Durch die Vergabe von Verträgen zur Beräumung der übrigen Bereiche an kommunalen Straßen und Wegen werden alle Erfordernisse und Verpflichtungen hinsichtlich der Durchführung des Winterdienstes im Gebiet der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und den Ortsteilen geregelt.

Für die Vergabe von Winterdienstleistungen zur Erbringung der Räum- und Streupflicht – Durchführung von Winterdienstleistungen 2025 - 2028 für die kommunalen Straßen und Wege in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und ihren Ortsteilen wurden auf Grund der VOL/A und dem Sächsischen Vergabegesetz eine öffentliche Ausschreibung mit Veröffentlichung in der e-Vergabe durchgeführt. Die Winterdienstleistung wurde auf 2 Lose aufgeteilt. Eine Bewerbung für einzelne Lose war möglich.

Bis zur Angebotsfrist hat eine Firma für das Los 1 – Neustadt / Siebenhitz ein Angebot abgegeben.

Die Firma Power Clean Professional GmbH, August-Bebel-Straße 21, 08223 Falkenstein hat bereits in den vergangenen Jahren ihre fachliche Eignung unter Beweis gestellt. Das Angebot mit einem Stundensatz in Höhe von 95,55 € brutto ist wirtschaftlich und wird für drei Jahre fest vereinbart.

Die Finanzierung ist im Rahmen des Haushaltplanes gesichert.

Es wird vorgeschlagen den Zuschlag für das Los 1 Winterdienstleistungen 2025 - 2028 – Neustadt/Siebenhitz an die Firma Power Clean Professional GmbH, August-Bebel-Straße 21, 08223 Falkenstein zu erteilen.

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Vergabe der Durchführung von Winterdienstleistungen 2025 - 2028 für die kommunalen Straßen und Wege in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und ihren Ortsteilen für das Los 1 – Neustadt / Siebenhitz an die Firma Power Clean Professional GmbH, August-Bebel-Straße 21, 08223 Falkenstein mit einem Stundensatz in Höhe von 95,55 € brutto.

## Beschlussvorlage

**Kurzbezeichnung:** Vergabe von Dienstleistungen – Winterdienst 2025 – 2028  
- Los 2 – Neudorf / Poppengrün -

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Vergabe der Durchführung von Winterdienstleistungen 2025 - 2028 für die kommunalen Straßen und Wege in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und ihren Ortsteilen für das Los 2 – Neudorf / Poppengrün an die Firma Ferdinand Schön Forst- und Kommunddienste, Breite Wiese 38, 08262 Muldenhammer mit einem Stundensatz in Höhe von 86,87 € brutto.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	13.08.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	30.07.2025		X						
Gemeinschaftsausschuss									

  
Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

## **Sachverhalt:**

Entsprechend § 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, liegt die Verantwortung über die Organisation und Durchführung des Winterdienstes in den Gemeinden.

Durch den Bauhof der Gemeinde Neustadt werden Fußwege und Plätze geräumt und gestreut.

Durch die Vergabe von Verträgen zur Beräumung der übrigen Bereiche an kommunalen Straßen und Wegen werden alle Erfordernisse und Verpflichtungen hinsichtlich der Durchführung des Winterdienstes im Gebiet der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und den Ortsteilen geregelt.

Für die Vergabe von Winterdienstleistungen zur Erbringung der Räum- und Streupflicht – Durchführung von Winterdienstleistungen 2025 - 2028 für die kommunalen Straßen und Wege in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und ihren Ortsteilen wurden auf Grund der VOL/A und dem Sächsischen Vergabegesetz eine öffentliche Ausschreibung mit Veröffentlichung in der e-Vergabe durchgeführt. Die Winterdienstleistung wurde auf 2 Lose aufgeteilt. Eine Bewerbung für einzelne Lose war möglich.

Bis zur Angebotsfrist hat eine Firma für das Los 2 – Neudorf / Poppengrün ein Angebot abgegeben.

Die Firma Ferdinand Schön Forst- und Kommunaldienste, Breite Wiese 38, 08262 Muldenhammer hat bereits in den vergangenen Jahren ihre fachliche Eignung unter Beweis gestellt. Das Angebot mit einem Stundensatz in Höhe von 86,87 € brutto ist wirtschaftlich und wird für drei Jahre fest vereinbart.

Die Finanzierung ist im Rahmen des Haushaltplanes gesichert.

Es wird vorgeschlagen den Zuschlag für das Los 2 Winterdienstleistungen 2025 - 2028 – Neustadt/Siebenhitz an die Firma Ferdinand Schön Forst- und Kommunaldienste, Breite Wiese 38, 08262 Muldenhammer zu erteilen.

## **Beschlussvorschlag**

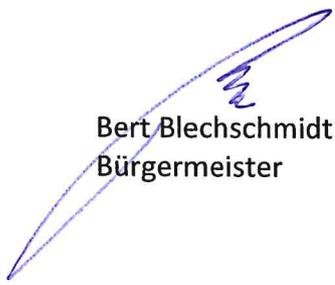
Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Vergabe der Durchführung von Winterdienstleistungen 2025 - 2028 für die kommunalen Straßen und Wege in der Gemeinde Neustadt/Vogtl. und ihren Ortsteilen für das Los 2 – Neudorf / Poppengrün an die Firma Ferdinand Schön Forst- und Kommunaldienste, Breite Wiese 38, 08262 Muldenhammer mit einem Stundensatz in Höhe von 86,87 € brutto.

### Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Grundstücksangelegenheit – Aneignungsrecht des Flurstücks 43/3 der Gemarkung Poppengrün

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, einen schuldrechtlichen Abtretungsvertrag abzuschließen und damit die Übertragung des Aneignungsrechtes an die Gemeinde Neustadt/Vogtl. für das Flurstück 43/3 der Gemarkung Poppengrün zu veranlassen.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	13.08.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss	30.07.2025		X						
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

## **Sachverhalt:**

Seit vielen Jahren steht das „Haus Weber“ (Flurstück 43/3 der Gemarkung Poppengrün) leer. Mängel und Missstände beeinträchtigen seither das Ensemble Kindergarten – Kulturscheune – Sportlerheim zunehmend negativ.

Die Eigentümerin, Frau Maria Weber hat ihren Eigentumsverzicht erklärt. Dieser wurde am 26.05.2025 ins Grundbuch von Neustadt Blatt 818 eingetragen. Damit wurde die bezeichnete Immobilie herrenlos. Dem Freistaat Sachsen steht gemäß § 928 Abs. 2 BGB das Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstückes in seinem Gebiet zu.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 teilte der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (ZFM) mit, dass das zustehende Aneignungsrecht nicht ausgeübt wird. Wenn das ZFM den Verzicht auf die Ausübung des Aneignungsrechtes gegenüber dem Grundbuchamt erklärt, kann sich jeder Dritte die herrenlose Immobilie aneignen. Um die Interessen der Gemeinde Neustadt zu wahren und um zu vermeiden, dass sich jemand die herrenlose Immobilie gegen die Interessen der Gemeinde Neustadt aneignet, räumt der ZFM das Vorrecht auf den Erwerb des Aneignungsrechtes gegen ein symbolisches Abtretungsentgelt in Höhe von 1,00 € ein. Eine entsprechende Abtretungserklärung liegt vor. Es wird vorgeschlagen den Bürgermeister zu beauftragen, den schuldrechtlichen Abtretungsvertrag zu unterzeichnen.

Mit dem Erwerb des Aneignungsrechtes wird die Gemeinde nicht Eigentümerin der herrenlosen Immobilie. Bei herrenlosen Immobilien hat die Gemeinde, in der die herrenlose Immobilie gelegen ist, die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Abwehr der von der herrenlosen Immobilie eventuell ausgehenden Gefahren.

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, einen schuldrechtlichen Abtretungsvertrag abzuschließen und damit die Übertragung des Aneignungsrechtes an die Gemeinde Neustadt/Vogtl. für das Flurstück 43/3 der Gemarkung Poppengrün zu veranlassen.

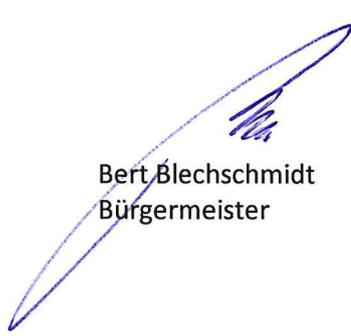
Beschluss - Nr.:

## BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die in der Beschlussvorlage aufgeführte Geldspende anzunehmen.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	Nö.	Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
				gesetzliche Anzahl	Anw.	Ja	Nein	Enthalt.	Befang.
Gemeinderat	13.08.2025	X		10 + 1					
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschaftsausschuss									



Bert Blechschmidt  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde die Verfahrensweise zur Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt.

Durch den Bürgermeister wurde nachfolgende Geldspende unter Vorbehalt entgegengenommen:

Einrichtung	Spender	Geld- und Sachspenden	im Wert von
<b>Maifest</b>	Landgut Neustadt	Geldspende	150,00 €
	Herr Andreas Otto	Geldspende	130,00 €
	Baubetrieb Jirka Zimmer	Geldspende	100,00 €
<b>Kindergarten</b>	Herr Andreas Sporn	Geldspende	500,00 €

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die in der Beschlussvorlage aufgeführte Geldspende anzunehmen.